J. Can. P.
417

Jus Can. 23004 d.

J. Can. P. 417

Gedanken

Kurze und rechtliche Gedanken

über

die Frage

ob politische katholisch-geistlicher Staaten-Veränderung

eine

Veränderung des katholischen Religions- und Kirchenzustandes, besonders in Hinsicht der Ordinariats-Gerechtsamen nach sich ziehe

für

Wahrheit und die, welche sie lieben.

Von

C. W. P.

Man darf doch gewiß auch denken,
was andere thun und wollen.

1805.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die große Staatenveränderung, wo geistliche Kur- und Fürstenthümer den protestantischen Reichsständen theils zu einer Entschädigung für die auf dem linken Rheinufer verlohrenen Länder, theils zur Vergrößerung sind angewiesen worden, veranlasset ohne Zweifel die Frage: Ob nicht auch unter den mitübergangenen Gerechtsamen ein Oberkirchenregiment und zugleich das Recht katholische Pfarreien und andere geistliche Pfründen zu vergeben, nebst andern bischöflichen Rechten auf diese Stände übertragen seye.

Zu diesen Rechten wird sich wohl kein katholischer Mitstand, welchem geistliche Landen zu Theile geworden, und in denen eben diese Rechte von den geistlichen Ordinariaten sind ausgeübt worden, berechtigt halten; indem nach Religionsgrundsätzen und den daher abgeleiteten kanonischen Anordnungen ein weltlicher Stand dieser Rechten durchaus unfähig erklärt ist. [1])

Die Frage kann also nur bei protestantischen Ständen Platz haben, die vermöge des jüngsten Reichsdeputationsrecesses in Besitz katholischer geistlichen Fürstenthümer gekommen sind. Und da ich nicht zweifle,

[1]) Unglück, daß auch katholische Stände heut zu Tage sich so weit herausnehmen, und quasi Episcopi handeln wollen.!!

daß sie mit Anmaſſungen ſolcher Art anſtecken: ſo iſt mir der Grund, auf welchen ſie dieſe Behauptungen ſtellen mögen, räthſelhaft und befremdend. Ich wüßte mir keinen andern Grund anzugeben, als das ſogenannte Jus Reformandi, welches in dem Weſtphäliſchen Frieden ſowohl katholiſchen, als proteſtantiſchen Ständen iſt zugelegt und beſtättigt worden, oder wohl gar das verſchriene Reformationsaxiom: Cujus est regio, illius est religio, d. i., dem das Land gehöret, gehöret auch die Religion und das Kirchenregiment [1]), von welchen beiden die Landeshoheit als die wirkende Grundurſache angegeben wird. — In wie weit aber beide Sätze auf die katholiſche Kirche und Religion im gegenwärtigen Falle anwendbar ſeyn können, muß allein aus der Natur der Religion und Staatengewalt und beiderſeitigen Verhältniſſen beurtheilt und entſchieden werden, welches auch der Gegenſtand meiner Betrachtung und Unterſuchung ſeyn ſoll.

---

[1]) Dieſer neuen Biſchofsgewalt hat das Jus reformandi die eigentliche Gelegenheit gegeben. Verſchieden alſo, wie die Urſache von ihrer Wirkung, werden ſie heut zu Tage für eins genommen; denn jenes war die große Hundspeitſche, womit die alte Religion verſcheucht, verjagt, vernichtet und eine neue des Landesherrn eingeführt wurde, da dieſe neue Kirchen- und Biſchofsgewalt mit der Regierung der Kirche und ihrer Einrichtung ſich beſchäftiget.

Uibersicht
der Untersuchung des obigen Grundsatzes.

Erster Abschnitt.

§. I.

Widerlegung desselben im Allgemeinen.

§. II.

— — — insbesondere aus seinen angeblich eigenen Quellen.

Erstlich aus der h. Schrift.

§. III.

Zweitens aus der Natur- und Vernunftlehre.

§. IV.

Drittens aus dem grauen Alterthum, welches nur allein das Schutz- und Schirmrecht über die Kirche und Religion der weltlichen Hoheit zuleget.

§. V.

Verhältniß dieses Grundsatzes in Hinsicht der katholischen Kirche und Religion, und daher Unstatthaftigkeit desselben.

Zweiter Abschnitt.

§. I.

Das Recht der Bischöfe Pfarreien zu vergeben und andere Gerechtsamen auszuüben aus der Natur der Religion und Einrichtung der Kirche begründet und erwiesen.

§. II.

Aufstellung der dagegen gemachten Ansprüche und ihrer Gründe. — Derselben Entledigung.

Erster Abschnitt.

§. I.

Wenn das großlärmende Axiom: Cujus est regio, illius est religio, d. i., dem die oberste Staatengewalt gehöret, gehöret auch die oberste Religions- und Kirchengewalt, wahr seyn sollte: so scheint es mir keine gewagte Meinung und Kühnheit, und Machiavel von der beschuldigten Ausschweifung frei zu seyn, als seye die Religion ohne weitern Grund nur zum Vortheil des Staates und zu dessen äusserlichen Regierung blos eine politische Menschenerfindung, ein menschliches Werk, das nach erfoderlichen Zeitumständen nach Verschiedenheit der Sitte und erheischenden Staatszustands geändert und gemodelt werden könne.

Die deutlichsten Beweise geben ohne viele Umschweife die protestantischen Schriftsteller, die, obschon sie der Religion einiges Ansehen zu erhalten oder vielmehr alles Ansehen ihrer Kirche zu vernichten, verschiedener Meinung sind, doch darin einstimmig erklären, daß des Priesterthums Hoheitsrecht und die Religionsgewalt der Willkühr des weltlichen Regiments so natürlich angeeignet und untergeben sind, als jede andere Hoheitsbefugniß in dem Begriffe der Regierungsge-

walt enthalten liegt. „Daß das *Jus circa sacra*, mithin *Jurisdictio ecclesiastica* als dessen vornehmste Species der Territorialsuperiorität kostbarstes und vornehmstes Kleinod seye, welches man keinem Landesherrn, so weit er sich dessen gebrauchen will, benehmen könne, ist so viel mir wissend, bis dato aller evangelischer Publicisten einhellige Meinung." V. Struv. in syntag. J. P. c. 23. §. 30. 1737.

Menschlich zu urtheilen, war es also Eingriff der wahren Religion, wenn sie in Staaten, wo sie noch nicht war, eingedrungen ist, und auch durch hellscheinende Beweise ihrer Göttlichkeit und hinreissende Uiberzeugung den abergläubigen Gottesdienst und alle Irrthümer von ihrem langen Besitzstand verdrängt hat. Ihre Siege würden anstatt Wohlthaten für einen solchen Staat vielmehr Unterdrückung einer mißbrauchten Gewalt zu nennen seyn, indem sie einen Theil der Hoheitsrechte von der obersten Staatengewalt entrissen hätte.

Aber gesetzt, die Religion und hohe Gewalt dieselbe zu ordnen und zu leiten, machten einen Theil der Staatengewalt aus, wie weit würde die göttliche Fürsicht dieselbe zu erhalten, zu erweitern und fortzupflanzen ihren Stiftungszweck verfehlt haben?

Unter wie vielen Regierungsarten hat die Religion und die Kirche sich erhalten müssen? Dort Monarchien in zerstückelten Dynastien abgeartet, dort Demokratien in Anarchien gestürzt. — Alles verworren, alles untereinander ohne Gesetze und ohne Ordnung. — Welche Verwirrung, welch betrübter Zustand für die Menschheit! die ihre letzte glücklichmachende Bestimmung in der Religion allein suchen muß, wenn die Niederlage ihrer Lehre und

Wahrheiten solcher menschlichen Wachsamkeit sollte überlassen worden seyn?

Welchen Fortgang würde die Religion unter einem solchen Apostolat und Kirchenregiment gemacht haben? welches den Umfang seines geistlichen Gebietes und seines geistlichen Kirchenregiments nur von dem Umfang seines Rechts zu jagen oder Prinzessinsteuer zu erheben bemesset, dessen Erweiterung nur von der Gewalt der Waffen erwartet, oder gar wohl bei eintretendem Falle einer noch vorhandenen geistlichen Staatenvertheilung durch einen Marktpreis auszudehnen sucht. 1) Auf diese Art läßt sich ein Kirchenregiment hinter der Tafel und wohl gar im Schlafe ohne apostolische Arbeiten, ohne Predigen und ohne Wunderwerke erhalten und ausdehnen.

In welcher Gestalt würde Deutschland, Frankreich, Spanien und Italien noch bis itzt erscheinen, wenn das Reich Christi und des Evangeliums Lehre nicht durch andere evangelische Oberhirten, nicht durch andere Mittel und durch ein ganz anderes Regiment in diese Länder wäre übertragen worden. Jenes würde noch ohne einen Bonifaz und Kilian in seinen stinkenden Pfitzen und modernden faulen Sümpfen starren, wo dort unter wilden Gothen, Mohren und Wandalen Menschen mit barbarischer Sitte sich unmenschlich einander würgten. Daß die-

---

1) Ein Vorspiel zu diesem war die schon vor fünf Jahren erschienene Satyre, wo die bischöfliche Kleidung zum Verloosen ausgestellt war, et super vestem meam miserunt sortem, die nun zur Wirklichkeit gekommen ist. Gutdenkende Protestanten selbsten, die dabei negocirten, gestanden, von einem für den Katholicismus so traurigen Ereigniß gerührt worden zu seyn.

se Völker Menschen sind, daß sie Christen sind, wem können sie es anderm verdanken als dem wahren geistlichen Bischofsamt?

Religion so alt wie Gott von Ewigkeit. Eine einzig wahre 1) göttlichen und himmlischen Ursprungs kann nicht anderst, als durch eine einzige göttliche Macht 2) nur durch ein himmlisches Ansehen 3) gleichen Ursprungs 4) erhalten werden. Das Mittel muß seinem Zwecke angemessen und angeeignet seyn. Sie kennet keine weltliche Staatengrenzen, ihr Reich ist in der ganzen Welt. 5) Sie kennet keine begrenzte Zeitdauer 6) und muß durch eine fortbestehende Gewalt erhalten werden. 7) Eine weltliche Macht kann für die Einigkeit und Heiligkeit nicht bürgen und ein weltliches Regiment kann ihre ewige Dauer nicht begründen.

Reiche liegen in Trümmern kaum mit dem Andenken ihrer Namen in der Geschichte aufbewahrt. — Völker sind vergangen. — Majestätsrechte verschwunden. — Regierungsformen eine auf die andere gefolgt, so, wie eine Fluth

1) Ein Herr, ein Glaub und eine Taufe. Ephes. 4. 5. Ein Leib und ein Geist. Ephes. 4.
2) Ein Schafstall und ein Hirt. Joan. 10.
3) Mein Reich ist nicht von dieser Welt.
4) Nicht durch Konkordienformeln oder sogenannte Korrespondenzen, die um einige Einigkeit zu erhalten unter Protestanten üblich sind.
5) Geht in alle Welt und prediget das Evangelium allen Kreaturen. Math. 16. 15.
6) Und sehet, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt. Math. 20.
7) Ihr seyd erbaut auf die Grundfeste der Aposteln. Ephes. 2. 20.

von der andern verschlungen und vernichtet. — Und Gottes Religion und Kirchengewalt thront unverändert dort in gestürzten und wieder auflebenden Monarchien, dort in zerstückelten Dynastien, dort in Demokratien und dort in Anarchien. Ihr Regiment ist das nemliche. — Sitten und Gewohnheiten so verschieden, so unregelmässig ihre politische und bürgerliche Verhältnisse sind, die Religions- und Kirchengewalt die nemliche.

Es leben noch in Asien die Athanasien, Cyrillen, Alexandrinen, die Ignatien in Antiochien, die Gregorii und Basilii in Nyssa und Cäsarea, die Cypriani und Augustini in Afrika unter Mohren, die Isidori in Spanien unter Saracenen, in Italien unter Lombarden die Ambrosii, in Frankreich unter Gallier die Irenäi. — Staaten sind untergegangen, allein Religion hat sich in allen Ungewittern, Stürmen, Verfolgungen und Gefahren erhalten.

Wenn dort Athanasii, Chrysostomi von ihren Heerden getrennt herumirren, wie beklemmt war ihr Herz, wie sorge- und unruhevoll ihr Gemüth, um zu ihrer Kirche und zu ihrem Hirtenamt zurück zu kehren? — wie vielen Verfolgungen und Lebensgefahren ausgesetzt? wie viele Trostschreiben aus der Entfernung an ihre verlassene Heerde von Paulus? 1) wie viele stärkende Heilreden aus den Kerkern, aus den Krüften und Banden an die verfolgten Schafe von Ignazen? welche Strafpredigten an die Verirrten, welche zärtliche Ermahnungen und väterliche Warnungen an die gute Kinder in der

---

1) Siehe das 9te Kap. zu den Corinthien v. 18. 19. 20. 21. 22.

Nähe? kann man kräftigere Beweise von einer Vatersorge, von einem oberhirtlichen liebvollsorgenden Kirchenregiment verlangen? Hier ist es: „und der gute Hirt giebt sein Leben für seine Schafe."

Dieses ist der große Karakter der geistlichen Machtinnhaber der Bischöfe, welchen die Gewalt, die Kirche Christi zu regieren, anvertraut ist. — Zeigt sich wohl ein ähnlicher an den sogenannten weltlichen Fürstenbischöfen? — Betrachten wir die an Frankreich zugeworfenen Provinzen Deutschlands; wo sind die 99 Bischofsfürsten, die sich ja wohl nicht über den Verlust ihrer geistlichen Würde als ihrer zeitlichen und weltlichen Hoheitsrechten beklagen? Wenn man auch Salomons Weisheit nicht hat: so läßt sich das Urtheil fällen, daß das Weib, welche das Kind durch das Schwert will getödtet haben, die ächte Mutter nicht war. 3. B. König.

> Wie betrübnißvoll, wie niederbeugend war für Friedrich Karl Joseph pmae mem. die alleinige Zumuthung, daß er Mainz, ja wohl nicht Mainz, sondern nur den vorzüglichsten Theil der von seinen ruhmvollen Vorhirten überkommenen Heerde seiner oberhirtlichen Vorsorge durch Anordnung der Kirche entsagen sollte? obschon er wußte, daß diese abgegebene Heerde einem andern würdigen Oberhirten werde anvertraut werden.

Bischof werden war in der ersten Kirche Christi eben so viel, als Martyrer seyn und werden. Sie waren die Grundpfeiler, auf welchen Religion und die Kirche ruheten. Auf sie wurde gezielet, um die Religion zu vernichten und ihr Wachsthum zu verhindern. Nur durch

ihr Martyrblut ist dieselbe gepflanzt und erhalten worden. — Heut zu Tage ist es nach dem einmal angenommenen protestantischen System gemächlicher in dieser Eigenschaft zu erscheinen und leichter dahin zu gelangen. Die Reformation setzt den Tiegel auf und läßt durch ihre Wunderkraft so viele ständische Bischöfe überschmelzen, daß der auf der linken Rheinseite erlittene Verlust durch Uibertragung katholischbischöflicher Staaten auf dem rechten Ufer überhinlänglich ersetzet ist. Man ist unbekümmert, ob dieselben nach der Ordnung Melchisedechs, ob sie aus dem Geschlechte Aarons sind, ob sie die von dem Apostel gefoderte Gaben „seyd nüchtern, gütig, gerecht, mäßig, unsträflich und eines Weibes Mann seyn," 1) haben, ob sie Manichäer, Socinianer, Indifferentisten, Deisten oder Atheisten; ob sie unter einer vier- oder fünfzopfichten Perücke oder wohl gar unter einer falschen Prinzessinhaube paradieren.

Glückliche Bischöfe solcher Art! die ohne Mühe und ohne vieles zu leiden nur durch die von der Heerde zum Voraus verkaufte Wolle auf die wohlbereiteten Bischofssitze versetzt werden, welche dem katholischen Hirtenamt und dem Hohenpriesterthum so viele apostolische Sorge und so vieles Martyrblut seiner Vorsteher gekostet haben, und die sie durch so viel hundertjährigen Besitz geheiligt und durch die Staatsgesetze feierlichst verbürgt erhalten hatten.

So, wie die Erwerbungsart bekannt ist, so fehlet es eben so wenig an Gründen, womit sie den Erwerb zu rechtfertigen wissen, als viel es jenem fehlt, der die ge-

---

1) Epist. ad thim. Tit.

rupfte Beute schon in Sicherheit hat, und nach einer andern sich umsieht. [1])

Wenn Mangel an Staatsklugheit, abergläubige Andächtelei, verschwenderische Freigebigkeit und unmäßige Schankungen an die Kirche Verbrechen sind, womit sich Konstantinen, Karolen, die Ottonen und Heinrichen beladen haben [2]), so sind auf der andern Seite die Erhebungen des Priesterthums zur weltlichen Standswürde und daher angeblich erfolgten Stolzes, Unregelmäßigkeit im Staatskörper, Unverträglichkeit der geistlichen und weltlichen Würde, und daher beschuldigte Vernachläßigung des von der Religion und Kirche auferlegten Hirtenamts eben so viele Mängel, die von der Kirche und dem Reich mit Abscheu verdrängt zu werden schon längst verdient hätten.

Sind das nicht Hauptgründe, welche den Erwerb solcher unrechtmäßig in Besitz gehabten Fürstenthümer und anderer Herrschaften rechtfertigen müssen? — Aber sind es nicht auch die nemlichen, mit denen Arnold v. Brixen bis auf den Scheiterhaufen vorgespielet und die in nachfolgenden Zeiten von einem Schwarm neidsüchtig-vergallter Schriftsteller mit aufgelebter Wuth nachgeschrien

---

1) Wenn es protestantischen Schriftstellern von jeher zur Gewohnheit geworden, ja zu einem besondern Verdienst ist angerechnet worden, da sie die gröbsten Aus- und Anfälle gegen das katholische Hohepriesterthum und besonders das Kirchenoberhaupt rücksichtlich seiner weltlichen Macht sich erlaubten, warum soll ein Katholik jenen nicht nennen dörfen, was er doch ist?

2) Es ist schade, daß der Protestantismus nicht schon vor tausend Jahren an dem Licht war, um die Kaiserswohlthaten ausser Verschulden empfangen zu können, und dann würde seine ober-

worden? 1) Dieses war das übliche Feldgeschrei, welches die Kirchenreformatoren durch nachgefolgter Jahrhunderten ausgestellten Posten sich einander mittheilten, bis endlich die günstige Gelegenheit erschienen ist, dem protestantischen Magen die edlen Brocken, wornach derselbe schon so lange heißhungerig gelauert hat, zuzuwerfen. Frankreichs besondern Verdienst um die katholische Religion in Deutschland war es vorbehalten, den geistlichen Braten zum Verschlingen gar zu machen und das in Plan genommene Werk zu vollenden. 2)

Doch ich will hier weder die Rechtmäßigkeit der Erwerbungsart, noch die Verhältnisse des rechtlichen Bestandes der Erwerbungsgründe, durch welche der geistlichen

---

hirtliche Aufsicht den Opferkasten und Klostersuppen schon längst gefährlich geworden seyn.

1) Gegen diese ist ein protestantischer Schriftsteller Reinkingius weit billiger, da er sagt: „Da die Bischöfe schon so lange Zeit, daß das Gegentheil gar nicht bekannt ist, bei ihrer Würde Herzogthümer, Grafschaften, Baronien mit allen Hoheitsrechten besitzen, da wo in einem Besitze von vielen hundert Jahren das Zeitalter wohl für ein Gesetz gilt: so soll auch das, was allzeit so gewesen ist, nicht frevelhaft geändert werden." . . . Derselbe setzt aus Melanchton noch bei: „Daß Menschen, welche darauf denken, Bißthümer unter sich zu vertheilen und eine andere Verfassung des Reichs einzuführen, dahin trachten, Aufruhr zu stiften und Ungerechtigkeiten mit Gewalt zu begehen rc." — Das entschiedene Verdienst der Kirchenvorsteher um Deutschlands Aufnahme und Wohl muß ohne Zweifel eine so aufrichtige Sprache abgedrungen haben.

2) Aber warte nur, der Koch wird sich denselben schon zahlen lassen. Siehe die Münsterischen, Pyrenäischen, Nimwegischen, Ryswicker, Utrechter, Badischen Friedensschlüsse rc.

Staaten weltliche Hoheit auf weltliche Stände ist übertragen worden, bestreiten. Es wäre Verwegenheit, das, was durch gebieterische Zeitumstände in einen gesetzlichen Zustand übergegangen ist, ohne Wirkung anfechten wollen. — Rein der Gedanken ist nur in dem protestantischen Grundsatze: Cujus est regio, illius est religio, in dem sogenannten Majestätskirchenregiment, welches der Landeshoheit als einverleibt angegeben wird, und in der Untersuchung: welchen Werth hat dieser Grundsatz, auf welchem Grund beruhet derselbe und welches ist sein Verhalten in Hinsicht des neuen Erwerbs katholisch-geistlicher Lande? — Da ich den Unbestand desselben seiner Natur nach schon zum Theile oben gezeigt habe, und itzt noch zeigen werde: so hoffe ich seine Ausdehnung und Anwendbarkeit zu hindern und die nachtheilige Folgen, welche für die katholische Kirche und Religion daraus entstehen können, davon zu entfernen.

§. II.

Die Kirche kann nicht ohne Gewalt seyn. Ihre Einrichtung, ihre Dauer, ihr Ziel, welches sie sich vorsetzt, ihre Lehre, welche sie vorträgt, die Natur des Glaubens der alle Zweifel ausschließt, die Nothwendigkeit eines Mittelpunkts der Einigkeit, die Wirklichkeit der Kezzereien, die Unzulänglichkeit des Wegs der Untersuchung, das Daseyn einer Offenbahrung, die Wirklichkeit einer Fürsicht, das Betragen anderer Religionen, die Leichtfertigkeit des menschlichen Verstandes sind überzeugende

Beweise von der Nothwendigkeit und Wirklichkeit dieser Gewalt. 1)

---

1) Die Reformirten, die anfänglich das Ansehen und die Authorität der katholischen Kirche bei Entscheidung der Glaubenszweifel als Tyrannei angesehen und ausgerauscht haben, sahen sich endlich genöthigt, eine solche Authorität nach dem Beispiel der Katholischen unter den Ihrigen zu suchen und zu behaupten, sagt Bossuet in der Exposition de la doctrine de l'Eglise catholique. Hier sind seine Worte: „Lorsque ceux, qu'on appelle independents declarerent ouvertement, que chaque fedele devoit suivre les lumiers de la conscience, sans soumettre son jugement à l'autorité d'aucun corps ou d'aucune assemblée ecclesiastique, et que sur ce fondement ils refuserent de s'assujetir aux synodes; celui de Charenton tenu en 1644 censura cette doctrine par les mêmes raisons e à cause de mêmes inconveniens, qui nous la font rejetter, — Ensuit ce même synode decide, que cette secte est autant préjudiciable à l'état qu'à l'Eglise, qu'elle ouvre la porte à toutes sortes d'irrégularités et d'extravagances; qu'uelle ôte tous les moyens d'y apporter le remede, et que si elle avoit lieu, il se pourroient former autant de religions, que de paroisses ou assemblées particulieres." Ces dernieres paroles font voir, que c'est principalement en matiére de foi, que ce synode a voulu établir la dépendance. — Il faut donc nécessairement selon la doctrine de ce synode, que chaque Eglise e à plus fort raison chaque particulier depende en ce, qui regarde la foi d'une superieure, qui reside dans quelque assemblée ou dans quelque corps, à laquelle autorité tous les fideles soumettent leur jugement.

Von den Briefen an den Synodus zu Vitre schreibt Bossuet folgendes: La forme de lettres d'envoi qui fut dressé au synode de Vitré en 1617 pour être suivie par les provinces, quand elle deputeront au synode national est conçû en ces termes: „Nous promettons devant dieu de nous soumettre à tout ce, qui sera conclu et resolu en

Das Bild, welches der Evangelist Mathäus nach dem Prophet Isaia 2. K. von der Kirche um das Kennzeichen ihrer Sichtbarkeit auszudrücken entwirft, da er dieselbe im 5. K. eine auf den Berg gesetzte Stadt Gottes nennt, würde mangelhaft und unvollkommen seyn, wenn er nicht alles, was zu einer wohlgeordneten Stadt gehöret, gute Einrichtung, Ordnung und Einigkeit und folglich dabei nothwendiges Oberaufsehen und eine Gewalt mit in Begriff genommen hätte.

Doch hierüber will ich keine weitläuftigere Untersuchung anstellen, weil diese Gewalt durch den angenommenen protestantischen Grundsatz selbsten schon anerkennt wird. Nur verdient unsere Aufmerksamkeit die Frage: wem das Recht, die Kirche zu regieren, zukomme?

---

votre sainte assemblée, y obeir et exécuter de tout nôtre pouvoir, persuadés que nous sommes, que dieu y presidera et vous cooduira par son S. Esprit en toute vérité et equité par la régle de sa parole." Der Bischof von Meaux macht hierüber folgende sehr weise Anmerkung: „Il ne s'agit pas ici de recevoir la resolution d'un synode, après qu'on a reconnu, qu'il a parlé selon l'ecriture: on s'y soumet avant même, qu'il est été assemblée; et on le fait, parce qu'on est persuadé, que le saint Esprit y presidera. — Si cette persuasion est fondée sur une présomption humaine, peut on en conscience promettre devant dieu de se soumettre à tout ce, qui sera conclu et resolu, y obeir et l'exécuter de tout son pouvoir? et si cette persuasion a son fondement dans une créance certaine de l'assistance, que le s. Esprit donne à l'eglise dans ce derniers jugements, les catholiques mêmes n'en demandent pas davantage. Ainsi la conduite de nos adversaires fait voir, qu'ils conviennent avec nous de cette suprème autorité, sans la quelle on ne peut jamais terminer aucun doute de religion."

Da die Protestanten eine dreifache Quelle 1. in der h. Schrift, 2. in dem natürlichen Zustande und 3. in dem grauen Alterthum zu ihrem anmaßlichen Kirchenregiment zu finden glauben, so wollen wir untersuchen, ob und wie weit sie darin einen zureichenden Grund hernehmen und stellen können.

Wenn 1. das Wort Gottes bei dieser Frage: wem die Kirchenregierung zustehe, gelten soll, und wie es denn auch gelten muß: so wollen wir die Stiftungskunde, wie sie der Heiland, der Stifter, seiner Kirche hinterlassen und entschieden hat, reden lassen.

Christus, ehe er von dieser Welt nach vollendeter Sendung abgehen wollte, hat seinen Aposteln ein ganz übernatürliches System seiner neuen Religion geoffenbaret. Er hat dieselben hierüber in allen Stüken mit vieler Mühe genauest unterrichtet und ausdrüklich befohlen, daß man von jenem, was er gelehrt, alles ohne Ausnahme halten und befolgen solle, und dieses unter hartem und wiederholtem Befehle: „gehet hin und lehret alle Völker und lehret sie alles beobachten, was ich euch befohlen habe." Math. 20. — Christus legt seinen Aposteln unbedingte Pflicht auf, seine Lehre zu verkündigen und auszubreiten; es muß auch unbedingte Schuldigkeit seyn, diese Lehre anzuhören und zu befolgen, wenn nicht Widerspruch anzunehmen ist, daß Gott wegen dem, was er so gelehrt und so zu lehren befohlen hat, dennoch unseres hierüber höchst schuldigen Gehorsams halber gleichgiltig wäre oder seyn wolle. — Doch aber mag diese unbedingt gefoderte Folgsamkeit des Lehrlings gewiß auch ein sicheres äusserliches unbezweifeltes Ansehen des Abgesandten erfodern! und siehe bei Math. 16. ist es.

Christus sagt zu Simone: „du bist Petrus der Fels und das Fundament, auf diesen will ich meine Kirche bauen und die Pforte der Hölle werden sie nicht überwältigen." Welch schönes Bild, um die ewige Dauer seiner Kirche zu begründen? — Hinfällige und irdische Hoheiten und Monarchien können keine Unterlage zu einer solchen Begründung abgeben. — Das schöne Bild, wo der Heiland seine Kirche mit einem Schafstall ähnlich stellt: „weide meine Lämmer, weide meine Schafe" drückt die sanfte Regierung und süße Macht des Hirten und die gefällige Folgsamkeit der Heerde durch ihre Einigkeit kraftvoll aus, „ein Hirt ein Schafstall" Jo. 21. — Wie weit entfernet sich von diesem erhabenen Bild die weltliche Hoheit, mit welcher die Fürsten der Völker über sie herrschen und die Großen die Gewalt über sie üben. Matth. 20. — Welch machtvollen Ausdruck der Gewalt und des Oberaufsehens gewährt das große Symbol, welches der Religionsstifter dem Petrus mit einer Vorzugsweise zugestehet: „dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben, alles was du binden wirst auf Erden, soll auch im Himmel gebunden seyn, und alles, was du lösen wirst auf Erden, soll auch los seyn in den Himmeln." Matth. 16. — Göttliche gegebene Macht Vorzugsweise an Petrus um der Einigkeit der Kirche wegen! — Göttliche ertheilte Macht an die übrigen Apostel und Nachfolger ihrer Ausdehnung wegen unter allen Völkern und unter allen Sprachen: „alles was ihr binden werdet auf Erden ꝛc. Math. 18. „Habet Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, in welche euch der heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute erworben hat, Apost.

Gesch. 20. und durch eine göttliche Gewalt zu regieren. „Denn wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch. Joan. 20. 21. Die nemliche Gewalt, das nemliche Ansehen ertheile ich euch, die Völker zu belehren, und alles zu beobachten, wie ich euch befohlen habe."

Wer sieht nicht in diesen ausdrucksvollen Sinnbildern eine von Christo den Aposteln verliehene eigene Macht, ein zugetheiltes himmlisches und göttliches Ansehen die Kirche Gottes zu regieren? — Mit welchem Grund kann die weltliche Hoheit dieselbe in Anspruch nehmen? „Da doch die Welt ihn nicht erkennt hat." Jo. 1.

Wer wird bei diesen so nachdrucksam erklärten Wahrheiten behaupten wollen, daß in diesen Worten nur von einem blosen Unterricht, von bloser mündlicher Verkündigung des Reichs Christi und lediglich von Proselytenmachen die Rede seye, ohne ein oberkirchliches Ansehen und ohne eine Kirchengewalt mit in Anrechnung zu bringen?

Zweifeln wollen, ob Christus seiner Kirche eine eigene Macht habe ertheilen wollen, ist eben so viel, als zweifeln, ob er von seinem Vater mit göttlichem Ansehen zu stiften gesendt worden seye; ja vielmehr wäre zu glauben, daß er ohne diese Gewalt seiner Kirche zu verleihen, keine Kirche habe stiften wollen.

Zweifeln, daß er diese Macht und dieses göttliche Oberauffsehen auf ewig habe verleihen wollen, ist eben so viel, als habe er eine vorübergehende Kirche, wie Staaten vergehen, stiften wollen. Wie treffen diese Behauptungen mit der ewigen Wahrheit überein, wenn sie sagt: „siehe, ich bin alle Tage bei euch bis an das Ende der Welt." Math. 25. Wäre das die Frucht des müh-

samen Unterrichts, den der Heiland an seine rohen Jünger und hartlehrigen Apostel durch dreijähriges Predigtamt verschwendet hat? welchem doch die Apostel so getreu gefolgt und ihr Amt so kraftvoll erfüllt haben. — 1. ad Cor. 4. sagt der Apostel: „also halte uns ein jedermann für Christi Diener und Austheiler der Geheimnisse Gottes." Und 2. Cor. 5. „wir sind Abgesandte und Stellvertreter Christi." Als Stellvertreter und mit himmlischen Aufträgen gesendt haben die Apostel ihre Nachfolger bestimmt und abgeordnet: „euch hat Gott gesetzt" ꝛc., sagt der Apostel. — Mit dieser Weisung rufen sie den Gläubigen ohne Unterlaß zu: „seyd gehorsam euern Fürstehern (Obersten) und seyd ihnen unterthan; denn sie wachen als die da Rechenschaft geben müssen für eure Seelen," Epist. Hebr. 13, welche die nemliche Sendung haben, die wir itzt auf uns tragen.

Unter unsäglichen Schriftstellen, wodurch das oberrichterliche Ansehen der Apostel und Bischöfe über die Gläubigen begründet und ausgeübt worden ist, ist wohl das Strafurtheil, welches Paulus gegen den unkeuschen Corinthier am 5. ergehen lies, der kräftigste Beweis, eine von der Staatengewalt ganz unabhängige oberste Kirchengewalt anerkennen zu müssen.

Nun frage ich, wo ist in der Stiftungskunde, die Gott seiner Kirche hinterlassen hat, nur ein Wort, daß das *Ius circa sacra* mithin *Jurisdictio ecclesiastica* (geistliche Gerichtsbarkeit) als dessen vornehmste Species der Territorialsuperiorität kostbarstes und vornehmstes Kleinod seye, welche man keinem Landesherrn, so weit er sich dessen gebrauchen will, benehmen könne.

Doch betrachten wir die Sache nach ihrer Natur, um so weniger Grund läßt sich finden, der eine solche Anmaßung rechtfertigen könnte; denn weder der Begriff von Glaube a., weder jener von Kirche b., noch jener vom bischöflichen Amt c. und den Verhältnissen der Kirchengewalt d. lassen solche Ansprüche auf sich nehmen.

a. Der Glaub nach Zeugniß des Apostels zu den Hebr. 11. ein beständiger Grund (standhafte Erwartung) der Dinge, die wir hoffen, und eine feste Uiberzeugung von dem, was man nicht sieht.

b. Die Religion eine Wirkung des Glaubens und nach dem Glauben eingerichteter gottgefällige Dienst. — Die Kirche eine Gesellschaft der Gläubigen durch Abrahamsbund mit Gott und durch seinen Glauben ein Volk, durch die Hoffnung eine Seele und durch das Band der Liebe ein Herz, ein Geist, dessen Zweck Heiligung ist. „Sie ist durch Christum gebohren und durch denselben Erbe der Verheissung; ihr seyd nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge sondern Bürger mit den Heiligen und Hausgenossen Gottes auch seine Erbe und Miterbe Christi.“ Ephes. 2. — Alles ist geistlich.

c. Sehen wir den Bischof in seinem Amt, wie er sich beschäftigt [1]), die Völker zu bekehren, ihnen die Heilwissenschaft zu belehren und sie in allen dem zu unterrichten, was des Heilands Religion gebietet. Er theilt die Geheimnisse Gottes unter die Gläubigen, warnet vor

---

1) Mit was ist die Landeshoheit beschäftiget? mit Steuerabgaben, mit Zolleinrichtungen und andern Dingen, die allein das niedere Ziel des Menschen hier auf Erden angehen. Sie hat das Devise: glaubt was ihr wollt, und gebt was ihr sollt.

Irrthümer und falschen Propheten, trägt Sorge über die Heerde als Hirt und wacht über die Kirche Gottes als Fürst und Bischof, als Stellvertreter Christi, der sich dessen Macht nur gebraucht um Gutes zu thun, d. i. die Völker zu belehren. Diese kann sich allein mit Paulus an die Galat. 4. der liebevollen Herzenssprache rühmen: „meine liebe Kinder, die ich abermal mit Schmerzen gebähre, bis daß Christus in euch eine Gestalt gewinne.“ 1) — Wo kann hier eine Anlage zur weltlichen Hoheit seyn?

d. Das Verhältniß der Kirchengewalt. Man irret sich, wenn man sich zu dieser Kirchengesellschaft Staaten- und bürgerlichen Verhältnisse als nothwendig denkt; sie ist und bestand vor aller bürgerlicher Verein- und Staatengewalt, so wie die Religion vor derselben ist, die von der gläubigen Gesellschaft von den Aposteln, Propheten, Patriarchen bis an Abel den Gerechten erkennt, bekennt und ausgeübt wurde. — Sie „die das wahre Licht ist, welches erleuchtet einen jeden Menschen, der da kömmt in diese Welt.“ Joan. 1. kennt eben so wenig Staatenwelten, als die wohlthätige Sonne, die wir über dieselben auf- und niedergehen sehen. Eine Gesellschaft, die erbaut ist auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der oberste Eckstein ist, muß wohl eine ähnliche geistliche Macht haben, die sich über die Galather, Corinther, Thessaloniker, Hebräer und andere gläubigen Völker erstrecken muß; wovon die protestantischen Publicisten das kostbarste Kleinod für die Territorialhoheit gewiß nicht ausnehmen werden.

---

1) Paulus gebährt mit Schmerzen; und bei der weltlichen Hoheit ist der Schmerz bei den Gebohrnen.

Kein so eigen ist keine Gewalt auf Erden, als wie jene, die den Aposteln und ihren Nachfolgern zugehöret. Eine weltliche ist durch das Volk übertragen und kann aufhören, weil sie menschlichen Ursprung hat; diese ist göttlich und auf ewige Zeiten verliehen. — Oder kann man vielleicht derselben Vernichtung gegen die Verheissung Gottes „ich bin alle Tage bei euch bis an das Ende der Welt" Math. 28. 20. angeben? — Oder ist dieselbe nach dem Tode der Apostel auf Herodes und Tiberius die römischen Kaiser übergangen? da doch Johannes sagt: „die Welt hat ihn nicht erkennt." Joan. 1. 10. Wo ist indessen die Kirche und mit derselben die geistliche Gewalt hingekommen? — Ist dieselbe vielleicht bis auf die große Reformation und ihr angezündetes Licht in dem Worte Gottes gleichsam unter dem Metze versteckt und aufbewahrt worden, und mit einem Sprung in dem Westphälischen Frieden personificirt erschienen? — Hier werden Beweise erfodert, für welche menschliche Meinungen und Dichtungen nicht gelten können. Es müssen die Beweise göttlich seyn, so wie zur Aufstellung dieser Macht; also auch göttliche zu derselben Vernichtung oder Uibertragung. — Und durch wen kann der Uibertrag geschehen? — Vielleicht durch das Volk in dem protestantischen Kollegialsystem? — Kann diese übertragene Gewalt das Reich Gottes sichern, das in der ganzen Welt und für alle Zeiten bei den Gläubigen unter allen Völkern bestehen muß, welches nur durch göttliche Einrichtung: „und Gott hat einige gesetzt in der Kirche aufs erste die Apostel, aufs andere die Propheten, die Lehrer, Helfer und Regierer." 1. Epist. Corinth. 12., kann erhalten werden. — Wo finden sich in dem Worte

Gottes die Gründe, welche Fürstenanmaßungen, sich in die Angelegenheiten der Kirche zu mischen und das Geistliche dieser gläubigen Gesellschaft zu ordnen befähigen könnten? — Dort bei dem Evangelist Mathäus gewiß nicht, wo er im 20. K. sagt: [1]) „die Fürsten der Völker herrschen über sie rc.;" aber so darf es nicht unter euch und der Kirche Gottes seyn, sondern „der unter euch groß seyn will, der seye euer Diener."

§. III.

Sehen wir nun weiter, mit welchen Beweisen sie ihre Behauptung aus der Natur- und Vernunftlehre zu begründen glauben, nach welchen sie keine zweifache Gewalt, d. i., eine geistliche mit einer weltlichen in einem Staate vereinbarlich annehmen wollen. [2])

Wenn wir die Staatengewalt nach dem Natur- und Vernunftrecht bemessen wollen, wie vieles würde dieselbe an ihrer Ausdehnung verliehren, die sie von dem Naturrecht nicht hat? — Um wie vieles ist dieselbe durch ehrherrsch- und habsüchtige Absichten vergrößert worden? — Was hat sie nicht aus falscher Politik und durch niederträchtige Schmeichelei? — Wie weit würde diese einfache Staatsgewalt zurücktreten müssen, wenn sie in ihre natürliche Grenzen sollte zurückgewiesen werden, besonders

---

1) Wohl gar bei Jo. 19.? „du hättest keine Macht über mich, wenn sie dir nicht wäre von oben herab gegeben worden."

2) Aber nach ihren Grundsätzen bestehen beide Gewalten heut zu Tage wohl beisammen.

wenn die oberste Grundgewalt in dem Staate dem Volke zugelegt wird.

Daß doch die Protestanten sich des Vorzugs rühmen, in Bearbeitung der Vernunftwahrheiten größeres Verdienst zu haben und schärfer sehen zu wollen als Katholiken!

Es ist wahr, zwo Gewalten von widersprechender Natur und Eigenschaften, die mit gegeneinander wirkenden Kräften, anstatt den hohen Zweck der Gesellschaft zu befördern, denselben vernichten, sind in einem Staat unverträglich; allein zwo Gewalten, die nach der Natur, nach dem Zweck und nach den Mitteln verschieden sind, wo eine der andern nicht vorgreift, ihre Einrichtung nicht stöhrt, vielmehr ihren Zweck heiliget, die Mittel zu Beförderung kraftvoller macht, die Staatsverhältnisse der Bürger mit dem Staat und der Glieder unter sich enger, nachdrucksamer und wirksamer verbindet, können wohl freundschaftlich sich einander die Hand bieten.

Auch zugelassen, daß in dem Naturstande die Religionsgewalt der politischen Macht beigelegt, und hierüber durch wirkliche ausdrückliche Gesetze kein anderes verfügt wäre; so ist dieses nur in soweit wahr, als die natürliche Religion als eine natürlich sittliche Tugend das meiste unter allen Tugenden zur Erhaltung des Staats, zur Ruhe der Völker und der Sicherheit des allgemeinen beitraget und also zweckdiensam von der Staatengewalt muß aufgenommen werden.

Allein Religion dieses übernatürliche und beglückende Himmelslicht, dem Menschen mit seinem Entstehen angeschaffen, welches ihm die nothwendige Verbindungen, die er mit Gott hat, ihn für seinen Schöpfer, seinen

Herrn, Wohlthäter und Vater zu erkennen, die Pflichten der Anbetung, Ehrerbietung und Unterwerfung überzeugend und fühlbar in sein Herz gelegt hat, kann weder in dem Naturzustande, weder in dem Gesellschaftlichen der bürgerlichen Gewalt als untergeordnet angesehen werden.

Wenn dort Abel dem Allerhöchsten ein besseres und wohlgefälligeres Opfer bringt, als Cain: so nimmt Adam als Vater keinen gebieterischen Antheil daran. — Wenn Enoch den Namen der Allmacht mit Ehrerbietung und Vertrauen anrufet,— Abraham seinen Sohn schlachtet, Melchisedech Brod und Wein opfert, glauben wir wohl, daß ein menschliches Ansehen sich die Leitung dieser gottesdienstlichen Handlungen habe herausnehmen können? — Balaam der Prophet hat nicht einmal Macht über die Religion seines Thieres, worauf er sitzet; Num. 22., vielweniger läßt sich menschliches Ansehen bei Gottesdienstlichen Handlungen des Naturmenschen mit einer gebieterischen Leitung begreifen.

Gläubigen, von dem nemlichen Triebe geleitet, und von den nemlichen mitgetheilten Gesinnungen beseelt, Gott auf eine würdige Weise zu ehren, machen in dem Naturzustande eine Kirche aus. — Alle Menschen, welche die natürliche Gesetze zu Erreichung dieses Zwecks verbinden, gehören zu dieser Kirche. 1) Allein es findet sich in derselben

1) Daß Abraham aus Caldäa seinem abgötterischen Vaterland ausgewandert ist, daraus läßt sich nicht folgern, daß er allein die Grundwahrheiten von dem wahren Gottesdienst im natürlichen Zustande belehrt war. Darin besteht wohl sein Vorzug, daß er als der Stammvater der Gläubigen seines unerschütterlichen Glaubens wegen von Gott auserseben war, daß aus

weder Unterschied der Personen und Güter, weder gewisse Gebräuche, noch Opfer, und gar keine menschliche Oberherrschaft. Einem jeden steht es frei, sich bei seiner besten Uiberzeugung den Gott würdigen Dienst zu verrichten.

Wenn nun eben diese Gläubigen von Gottes Ansehen und göttlichen Führer geleitet, unter dem ganz sichtbaren Bild ihrer Kirche von dem natürlichen Zustande in eine gesellschaftliche Verbindung und bürgerliche Staatsverfassung übergehen, hören sie deswegen auf, ihre Verhältnisse, die sie zu ihrer Kirche und Religion hatten, beizuhalten? — Ist ihr Religions- und Kirchenzustand durch übernommene Staatsverhältnisse geändert? — Bleibt derselbe nicht in allen Umständen unter allen möglichen Veränderungen der Staaten selbst der nemliche?

Jakob ist mit seinen Gläubigen Söhnen in Aegypten, — Joseph in seiner Würde über alle Großen des Reichs erhoben. — Israel in Syrien, in Persien, in Babylon zerstreut, verfolgt, seufzet. Wo zeigt sich eine weltliche Hoheit in Hinsicht der Religion und Kirche? — Vielleicht da, wo Daniel mit seiner Religion in der Löwengrube nun eben durch dieselbe gleichsam vergöttert, mit einer seine Religion ehrenden Unerschrockenheit das durch die unbekannte Hand geschriebene Endurtheil gegen Balthasar ausspricht? Dan. 5. Keine Macht, kein Ansehen kann die Auslegung Daniels und dessen Vollzug hindern. — Vielleicht dort, wo Nabuchodonosor von der

---

seinem Saamen der Welterlöser Christus sollte gebohren werden. Dieser Ursache wegen ist Moyses so sorgfältig sein Stammregister hinzustellen.

Religion gedemüthigt, sein königliches Traktament unter den unvernünftigen Thieren suchen muß! Dan. 4.

Zeigt nicht Amans stolzer Entwurf, die Religion und jüdische Kirche zu vernichten an dem hohen Galgen die Schwäche der menschlichen Gewalt, so wie die Religion an dem armen Jude Mardochäus ohne alles Ansehen ihrer Stärke? Esther 7. — Wie schreckvoll beweißt sich ihre Macht auch gegen diejenigen, welche mit einem unberufenen Dienst sie zu ehren, sich frevelhaft ein Ansehen beilegen wollen? — Der unglückliche Saul greift in das Priesterthumsrecht und verliehrt das Reich. 1. B. Kön. 13. — Osia wird mit dem Aussatze bestraft, da er sich untersteht, in das Heiligthum zu treten und Weihrauch zu opfern. 2. Paral. 26. 1)

Sage man mir nicht, daß die alten Familienhäupter oder Patriarchen als Vorstand der häuslichen Gesellschaft auch zugleich die Oberaufsicht über die Religion, und so ein Kirchenregiment in sich vereinigt haben. So war es nach der h. Schrift bei Noe, Melchisedech, Abraham und Jakob. „Moyses und Aaron unter seinen Priester." Psalm 95. Allein sie waren es nicht nach der gewöhnlichen Einrichtung, sondern durch ausserordentliche göttliche Fügung und Anordnung. — Doch aber so lang die Regenten keine Engel bewirthen, wie Abra-

---

1) Dieses sollten sich jene großscheinende Menschen merken, die geheime Zusammenkünfte und Unterredungen halten, wie sie drei oder wohl gar mehrere Religionen in Eine vereinigen mögen. Uiber Gottes Wahrheiten, die auf den Dächern sind verkündigt worden, läßt sich kein weltlicher Vergleich oder Concordat abschließen. Und von jenen gar nicht, die oft gar keine Religion haben.

ham, — keine Engel an der Himmelsleiter auf- und absteigen sehen wie Jakob, — sich nicht mit dem Engel die ganze Nacht herumbalgen wie Israel, — keinen brennenden Dornbusch sehen wie Moyses; so lang läßt sichs mit Grund behaupten, daß ein weltliches oberkirchliches Ansehen eine eitle Anmaßung, ein Eingriff in das Priesterthum seye.

Nehmen wir doch die Sache nach der Anordnung. — Christus, so wie er durch Stiftung seiner Kirche die Königsgewalt, die von dem Volk kömmt, nicht aufgehoben und geschmälert hat, so hat er auch keine neue ausserordentliche geistliche Gewalt über seine Kirche den Königen und Mächtigen dieser Erde verleihen wollen. Was man diesen schuldig ist, erklärt er bei Darreichung der Münze, „gebt dem Kaiser was des Kaisers ist;" Math. 22. und der Apostel in der 1. Epist. an Thimoth. 22. daß man für sie beten sollte, und sie fürchten, weil sie das Schwert tragen, das Böse zu strafen. 2. Petr. 2. Kap. 13. — Wo ist nun den Königen der Auftrag gegeben worden, über die Kirche zu ordnen, in Glaubens- und Religionssachen sich ein gebieterisches Ansehen beizulegen?

Mögen sie sich wohl auf den Propheten Samuel berufen, der, wo er in einem strotzenden Uibermas die Rechte des Königs dem Volke schilderte, und endlich im 1. B. der Kön. in einem schreckenden Ton verkündete, nicht die mindeste Meldung von dem Regentenrecht über die Kirche und Religion gethan hat.

§. IV.

Gehen wir nun in das graue Alterthum, wo das Gepräge für diese Anmaßung liegen soll.

Unter dem Heidenthum, unter den Verfolgungen, unter den Lästerungen der Feinde, unter den Anfällen der Ketzer haben allein die Bischöfe verfügt, geordnet und regiert. Sie haben Versammlungen gehalten, Ap. Gesch. 15. Kap., Lehre untersucht, Ketzereien verdammt, falsche Lehrer von der Gläubigengemeinde ausgestoßen, die Paulen Samosatenen von ihren Sitze verdrängt, Bischöfe gewählt und eingesetzt. Sie allein haben die Kirchenzucht mit Reumüthigen und Büßenden, mit Todschläger und Ehebrecher eingerichtet. Wo kömmt damals bei der ganzen äusserlichen und inneren Einrichtung der Kirche der mindeste Antheil von weltlichem Ansehen zum Vorschein?

Von diesem großen Kleinod der Territorialhoheit mögen wohl die ersten christlichen Kaiser sich keinen Begriff gemacht haben. Soll man nicht die Konstantinen, Valentinianen, Theodosen, Karolen, Ottonen eines wahrlosen Staats Verschulden beschuldigen, da sie das oberhauptliche Ansehen des Priesterthums und der Bischöfe in Verehrung setzten, ihre Stimme hörten, und nach ihren Entscheidungen und Gesetzen lebten, ohne ihrer Hoheit und Macht einigen Einfluß zu gestatten?

Konstantin der große erste christliche Fürst hat nach dem Geschichtschreiber Euseb. 3. B. und dem Zeugnisse anderer in der Nicänischen Kirchenversammlung nicht eher Sitz genommen, bevor er von den Vätern dazu gebeten war. Weit entfernt, sich in einige Erörterung der Glaubenssachen einzulassen, ließ er bei dem Schlusse der

Ver-

Versammlung nach dem Sokrat. 1. B. 9. K. an die Kirche zu Alexandrien die schriftliche Erklärung abgeben, daß dasjenige, was 300 Bischöfe ausgesprochen haben, für Gottes Worte zu halten seye, indem der h. Geist, der solcher Männer Sinne leitet, den göttlichen Willen erkläret habe. — Erhaben über Menschen setzt eben erwähnter Kaiser ausser aller Menschen Verantwortung die Kirchenvorsteher, und hinterläßt seinen würdigen Nachfolger die Beweise seiner großen Verehrung bei Rufin im 1. B. 2. K. „ab homine non judicandos, qui et omnium mortalium judices divinitùs constituti forent. Vos â Deo nobis dati estis dii.“ Ihr seyd uns von Gott als Götter gegeben, und in euerer Würde und euern Aussprüchen als Götter zu verehren, die von Niemand als Gott können gerichtet werden.

Gleiche Gesinnungen haben andere große Kaiser, die Valentinianen, Theodosien, Marcianen und Gratianen belebt. — Und wie ehrfurchtsvoll hört dort ein Theodos das Strafurtheil von einem schwachen Bischofe Ambrosius an, da er demselben wegen seiner zu Thesalonik verübten Grausamkeit den Zugang zu der Christengemeinde in der Kirche verwehret hat? Sollte das nicht in den Augen der Protestanten für einen Frevel des beleidigten Majestätskirchenregiments gelten, wenn ein Kirchenunterthan, wie Ambros sich ein Hoheitsrecht in der Kirche anmaßt, welches doch einen Bestandtheil der monarchischen Staatsgewalt ausmachte?

Allein niemalen sind die großen Kaiser römischen und fränkischen Abstammes auf Gesinnungen dieser Art verfallen, im Gegentheil haben die Könige und christliche Fürsten das wahre geistliche Kirchenregiment, die geist-

liche Gerichtsbarkeit, die gesetzgebende und vollstreckende Gewalt in dem hohen Priesterthum anerkannt, sich derselben unterworfen, und gegen alle Anfälle und tollkühne Angriffe mit Beispiel und Macht nach der Staaten- und Kirchengeschichte sicher gestellt und mit ihrem Regentenansehen verwahret.

Wie läßt sich aber auch mit einem gesunden Menschenverstand denken, daß diejenige, welche mit oberhirtlichem Ansehen kommen, das Reich Gottes zu verkündigen und auszubreiten, die Gewalt, welche sie mitbringen, auf die Mächtigen, die sie bekehren, übertragen und mit der Staatengewalt vereinigen wollten? Es kömmt eben so artig, als wenn der Arzt, der dem Blinden das Augenlicht verschaft, nun den Sehendgemachten zum Führer sich wählen sollte. Nein so wenig der Mensch sagen kann: mein ist die Sonne, die mich erleuchtet und erwärmet, so wenig mag der Landesfürst sich an der Religion 1), die eine Wohlthat für alle Menschen der Welt ist, einige Macht beilegen. Derselbe mag mir in Hinsicht seiner Gewalt vorkommen, wie ein Feldschütz, dessen Obhut eine große Gemarkung anvertraut ist, sich aber nicht bekümmert, ob Unkraut,

---

1) Herrschende Religion, Staatsreligion geben den Begriff nicht, als seye sie des Staats Eigenthum, worüber derselbe nach Gutbefinden verfügen könnte. Uiber Gottes Lehre und Wahrheiten giebt es so wenig Eigenthum, als über das Sonnenlicht, das über die Staaten hingeht. Jene ist eine Wohlthat Gottes und ein von oben herabkommendes Gut. — Hat aber diese Religion die meisten Bekenner, die den Staat bilden, die ansehnlichsten Glieder, die ihm vorstehen, die größte Begünstigung in ihrer Ausübung, und zu ihrer äusserlichen Begründung und Erhaltung die Garantie, die andere Religionen nicht haben: so wird es herrschende und Staatsreligion genennt.

Raubthiere und andere verheerende Plagen den Weinberg zu Grunde richten, wenn er nur von aussen die Feinde abhält, die innern mögen ihr Unheil anrichten und das Verderben vollenden.

Es ist doch eine bemerkungswürdige Sache, daß der Bürger, welcher sich von der Gemeinde, die eine solche Kirchengewalt in der weltlichen Hoheit anerkennt, lostrennt, und zu einer Religion von entgegengesetzten Grundsätzen übergeht, nicht eines Hochverraths schuldig verurtheilt wird, da er durch diesen Uibergang ein so kostbares und vornehmes Kleinod, das in der Landshoheit wohnet, ableugnet, wie es doch geschehen würde, wenn ein Bürger ein anderes der weltlichen Hoheit eigenes Recht streitig machen wollte.

Wenn endlich die Landshoheit der Grund zu dem angeblichen Kirchenregiment ist, warum wird es nicht auf die Judensynagoge ausgedehnt? — Und wie, wenn der ungewöhnliche Fall eintrete, (wie viel Unregelmäßiges haben wir schon erlebt?) daß ein Jude die Landshoheit an sich brächte, würde derselbe nicht auch diese Majestätskirchengewalt behaupten können? ich sehe keinen widersprechenden Grund. — Jene träumerische Dichtung, wodurch die protestantischen Schriftsteller in dem Regenten eine doppelte Person, d. i., daß er als Regent das weltliche und als Bischof die Kirchenregierung habe, figuriren lassen, hat wohl kein rechtliches Fundament, es seye denn angenommen, daß derselbe als getaufter Christ diesen bedeutenden Vorzug begründen wollte. Allein als christliches Mitglied von seiner Kirche kann er aus dieser Eigenschaft keinen Vorrang vor andern Gliedern und Glaubensgenossen aus dem Vernunftrecht be-

haupten; folgsam bleibt der Grund zu diesem angeblichen Majestätskirchenregiment nur in der Landshoheit, zu dessen Erwerb männliches und weibliches Geschlecht, Reichthum auch ohne Religion zu gelangen fähig sind.

Aus dieser kurzen Betrachtung läßt sich hinlänglich begreifen, daß die verschiedenen Systeme, welche die Protestanten erdacht haben, ihre Kirche aus dem anarchischen Zustande heraus zu ziehen und derselben ein Oberhaupt zu geben, nur ausgekünstelten Entwürfe, und seyen sie so gut gerathen, wie der Anschlag der Michols Davids Weibe, 1. B. Kön. K. 19., nur menschliche Erfindungen sind, welche nichts göttliches an sich tragen, menschliche Meinungen, die so widersprechend in sich sind, als vielfach der Widerspruch der Religionen ist, welche sich aus dem Protestantismus von einander getheilt haben.

Doch ist hier meine Absicht nicht, die Gewalt, die dem Regenten bei und um die Religion aus verschiedenen Rücksichten zusteht, zu bestreiten. Die Kirche besteht aus Gläubigen, die zugleich Bürger und Unterthanen des Staates sind. Diese Verhältnisse, welche die Bürger mit der Religion und eben dieselbe als Gläubigen mit dem Staate haben, begründen der weltlichen Hoheit verschiedene Gerechtsamen, die dem Staatenzweck und dem hohen Ziel der Religion ersprießlich und zuweilen nothwendig sind.

Es ist bekannt, was die Konstantinen, Theodosien, römischen und fränkischen Kaiser, verfügt und gethan haben. Allein alle ihre Anordnungen, mit denen sie sich durch ihr Ansehen bei der Kirche heraus nahmen, waren nur Schutz- Schirm- und Vertheidigungsrechte über die

Kirche, Regentensorge über die Religion und derselben Beförderung. — Wenn daher der Regent die Kirche gegen alle Stöhrer und Irrlehrstifter in Schutz nimmt. 1) — Wenn er Gesetze giebt, welche den Gottesdienst befördern und die Ruchlosigkeit ausreuten. 2) Verordnungen macht, welche die Kirchensatzungen unterstützen und ihre Beobachtung erzwingen.— Wenn er das schwache Ansehen der Kirchenvorsteher durch seine Regentenmacht erhebt und in Verehrung setzt, für ihren Unterhalt und äussere Würde sorgt: so sind dieses Majestätsrechte, (sagen wir doch Majestätspflichten) die dem Regenten unstrittig zugehören und aufliegen.

Allein eben erwähnte Rechte liegen schon in der Natur des gläubigen Menschen. Alle Familienhäupter haben Pflicht und Recht, ihre Religion zu vertheidigen und gegen alle Verirrungen zu bewahren. Und da dieselbe dem Menschen schon aussergesellschaftlich zukommen: so erhalten sie durch den Staatenverein am innern Werth keine Ausdehnung, sondern werden nur durch das gesellschaftliche Band kräftiger und wirksamer, den Zweck der Religion und der Kirche sicherer zu befördern.

Größere Rechte kann man weder aus der Natur der Religion, weder aus der Verfassung der Kirche und der gläubigen Gemeinde, die nun die Staatengesellschaft ist, für die Staatengewalt herausnehmen, als die Gläubigen vor den bürgerlichen Verhältnissen betrachtet sich zueig-

---

1) H. Augustin. wider den Crescon. 3. B. 51. 10. L. 2. et 8. Cod. Just. de Haerit.

2) Also lies Ezechias die ährne Schlange in der Wüste vernichten. 4. B. der Kön. 18. 4.

nen konnten. — Oder haben diese Gläubigen in bürgerlicher Vereinigung sich in der Kirche mehr anmaßen oder einem andern zulegen wollen oder können? das läßt sich wohl von einer blos menschlichen Religion behaupten. 1)

Lassen wir daher, um den protestantischen Beweis aus dem grauen Alterthum mehr zu beleuchten, Regenten Kirchenversammlungen ausschreiben; 2) — sie dabei einen

---

1) Die protestantischen Fürsten dachten zu Lutheri Zeiten bei weitem nicht an eine heut zu Tage bestehende Kirchengewalt. In dem Nürnb. Reichsreceß de 1524. §. 28. et 29. Item in dem Reichsreceß 1525. war denselben das Schutz- und Schirmrecht ausdrücklich anempfohlen. Wie Seckendorf in Hist. Lutheranismi L. 1. §. 130. aus der Relation der Kurdeputation von 1524 folgendes angiebt, war die Absicht der Fürsten im geringsten nicht, sich in die inneren Religionsangelegenheiten zu mischen, sondern dem Priesterthum es allein zu überlassen. Hier sind ihre Erklärungen: „Testati sunt Legati, Principes suos utpote Laicos negotiis Religionis sese hucusque non immiscuisse, neque hoc facturos esse, sed conscientiae Episcopi committere etc. Et §. 144. ibidem: Sibi vero videri dicebant Legati, gladium Principibus nonnisi ad externa, id est ad tuendam pacem et puniendos maleficos traditum esse; Fidem verò rem esse spiritualem à Deo per Spiritum S. datam, quae humana potestate et per gladium produci non possit: à Praelatis in partem sui officii vocari non solere Principum Imperia.

2) Also hat Konstantin bei anwachsender Arianischer Ketzerei den Kirchensynod zu Nicäa angeordnet, wie Euseb. 3. B. von demselben bezeugt.

Das erste Konstantinopolitanische Concilium stellt Socrates im 5. B. 8. K. auf Anordnung des Kaisers Theodos, wo er sagt: Imperator nullo interposita mora Concilium Episcoporum ipsius fidem amplectentium convocat. Auf der

gewissen Vor- und Beisitz haben, — sie den Entscheidungen der Glaubenslehre und den Anordnungen der Kirchenzucht ihre Genehmigung geben, so sind daraus noch keine Hoheits- und Majestätsrechte von einer geistlichen Gerichtsbarkeit und eigentlicher Regierungsmacht zu folgern.

So wenig der gläubige Mensch allein, so wenig die zusammengesetzte Summe aller Gläubigen in der Kirche ein Recht hat, bei den Erörterungen der Glaubenslehre eine entscheidende Stimme hören zu lassen: so wenig ist dieselbe befugt, unter bürgerlichen Verhältnissen und in dem Staatenverein durch ihre Obergewalt in die Entscheidungen der Kirchenversammlungen einzudringen. Die Staatengewalt konnte durch gesellschaftlichen Verein nicht größer werden, als die Gewalt der Gläubigen vor dem Verein gewesen ist.

Wenn die wehrlosen Bischöfe wissen, daß ihr Ansehen zu ohnmächtig und ihre Entscheidungen zu unkräftig sind, der oft mit Heftigkeit wüthenden Irrlehre, die ohne Furcht der zeitlichen Strafe nur frevelhafter ihre Anfälle gegen die Kirche erneuerte, Einhalt zu thun, — wenn Sie das Uibel, welches die entfernte Kirche in Verwirrung setzt, erkennen, aber nicht helfen können; was vergeben sie, wenn sie zulassen, daß der fromme Regent, dem das Wohl seiner Staaten und die Religion die Heilwohl-

---

Stelle hat der Kaiser die Bischöfe seines Glaubens zusammenberufen. Sozom. 7. B. 7. K. Nicephor. 12. B. 10. K. von dem Ephesiner Synod bezeugt der Synod selbsten in dem Bericht an den Pabst Cölestin apud Harduin, tom. I. col. 1503. Jenes von Chalcedonien wird nach dem Schreiben des h. Pabst Leo dem Kaiser Valentinian III. und Marcian zugeschrieben.

that seines Reichs am Herzen liegt, die in dem Reich zerstreuten Väter zur allgemeinen Berathung der Religionsangelegenheiten zusammen berufet, auf seine Kösten Schutz und Sicherheit besorgt? Müssen es die Bischöfe nicht vielmehr als Wohlthat aufnehmen, wenn ein solcher Regent als Stellvertreter seiner gläubigen Völker dem geistlichen Lehr- und Richteramt gegenwärtig die Erörterung der angefochtenen Glaubenslehre anhören, die verurtheilten Irrthümer erkennen, das erspießliche in der Kirchenzucht angeordnet sehen, und den Kirchenschlüssen und Satzungen nachdrucksamen Beistand verschaffen wollte und konnte.

Doch hören wir die Geschichte, die uns in dieser Sache am sichersten führen kann, und worin der große Vorrath zu dem angeblichen Kirchenregiment liegen soll.

a. Konstantin hat nach dem Bericht des Euseb. die Bischöfe von allen Orten her höflich beschieden (berufen, eingeladen) Episcopos undequaque honorifice accivit, jumentis commeatu atque aliis rebus necessariis juvit — er bestimmte den Tag, wo dieselben über die bestrittene Glaubenslehre erkennen und entscheiden sollten. „Diemque praestituit, ad quem de rebus Fidei controversis decideretur. 1)

Dieser höfliche Zusammenruf und ehrenvolle Einladung, war sie nun die Wirkung der Regentengewalt, oder war sie eine Verfügung der Regentensorge, wodurch sie das gefährlichste Uibel und Unheil, welches aus der Verschiedenheit der Lehre und den bestrittenen Glaubens-

1) Natalis Alex. Diss. XI. ad sac. IV. de Nicaeni concilii convocatione. l. c. p. 210.

säßen für das Reich entstehen konnte, von ihren Staaten entfernen wollten?

Wenn der französische Kaiser Napoleon sämmtliche Bischöfe seines Reichs, um seiner Krönung mehr Feierlichkeit zu geben, nach Paris zu kommen einladet, — Wie, wenn er dieselbe um die Erörterung einer angefochtenen Glaubenslehre zusammenrufet, werden sie Anstand nehmen, hierin zu willfahren? — Würde wohl das Oberhaupt der Kirche selbsten einem freundschaftlichen Anruf eines der Religion und dem Staat so wichtigen Zweckes wegen seine Gegenwart versagen? 1) — Und die Bischöfe sollten dem großen Konstantin, welcher der Kirche den Frieden gab, und dessen heilige Absicht und hohes Verdienst um die Religion entschieden anerkannt war, in der Sache Gottes, die die ihrige ist, berufen, nicht gefolgt haben? Aber wo ist auch hier nur ein Schein von einer Majestätskirchenmacht?

Wir wollen noch mehr zugeben und den großen Theodos von dem römischen Pabst Leo in seiner IX. Zuschrift an den Kaiser bitten lassen, um einen Kirchensynod anzuordnen, da dieser sagt: „Christianum principem convenit esse sollicitum ... unde si pietas vestra suggestioni

1) Wie folgenreich die Reise des Pabst Pius VII. nach Paris unter jetzigen Umständen seyn kann, läßt sich leicht berechnen; denn während dem, das die französischen Domainenbureaux das Gerippe von alten Stiftungen noch aussaugen, so ist es schon wieder erlaubt, neue Fundationen und milde Stiftungen zu machen. — Ein wahres Menschenspiel! — Wie schön hat sich der Pabst bei der ganzen Geschichte abgemacht! Das, wofür andere Päbste ihr Leben würden gelassen haben, hat derselbe hingegeben... Dafür wird ihm die römische Curie den besten Dank wissen.

aut supplicationi nostrae dignetur annuere, ut intra Italiam habere jubeatis episcopale Concilium.“ Ein christlicher Fürst muß sorgen ... Daher, wenn Eure Gottseligkeit unserer Anrathung oder Bitte zugeben wollen, eine bischöfliche Versammlung in Italien halten lassen. — Was vergeben hier die Väter, wenn sie bei dringenden Angelegenheiten den Regent aufrufen, seinen Eifer für die gute Sache und für die Religion sehen zu lassen? — Giebt nicht die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Kirche allen Grund zu diesem wohlberathenen Aufrufe, und zu dem erbetenen Schutz, Schirm- und Vertheidigungsrecht, das bei der Majestät wohnet? 1) —

1) Haben die Regenten Erz- und Bischöfe ernennt und andere Verfügungen getroffen, die ein gewisses Verhältniß mit der Religion zu haben scheinen, so waren dieses wohlberathene Zugebungen der Kirche, die wenn sie zum hohen Wohl der Religion nicht enderst als ersprießlich seyn konnten, von der Kirche als Wohlthaten mit Erkenntlichkeit aufgenommen und unter ihre eigene Verordnungen gestellt und gleichsam canonisirt wurden; dann aber nur dienten, die Großmuth und Gewogenheit der Regenten lebhafter zu beseelen und das übernommene Schutzrecht kraftvoller wirken zu lassen. Wenn sie daher Bischofsitze errichten, dieselbe mit Macht, Ansehen und mit reichem Unterhalt begründen, so kann es die Kirche wohl zugeben, daß solche Regenten sich einige unregelmäßige Formen erlauben, die im Grunde keine Glaubenslehre antasten, nur aber durch Zeit und Umstände zuläßige Abweichungen enthalten. Was verliehrt die Kirche, wenn Karl der Große und heut zu Tage Napoleon in seinem Reiche alle Bischöfe ernennt? die aber nun ein Glaubensbekenntniß, ihre Kirchengewalt nicht von seiner weltlichen Hoheit, sondern durch bestehende Gottesanordnung erhalten zu haben, feierlichst anerkennen. Was wird von Seiten des Regenten mehr gewonnen, als das blose Patronatsrecht, welches bei Stiftung geistlicher Pfründen schon

Wie, wenn keine Konstantinen, keine Theodosien, keine Valentiniane mehr seyn sollten? — Und wie, wenn das Reich in zerstückelten Dynastien verfallen wird, wer wird alsdann die Macht haben, allgemeine Kirchenversammlungen anzuordnen? — O wehe alsdann der Kirche Gottes, wenn eine weltliche Regierung dieselbe erhalten sollte!

b. In welcher Absicht Konstantin und andere christliche Fürsten bei den Kirchenversammlungen erschienen sind, geben eben erwähnte Schriftsteller zu erkennen. — Welche wundervolle Anrede des Konstantin an die Nicänischen Väter, wenn er sie als Menschen sieht, die menschlich und leidenschaftlich handeln konnten, nun aber, nachdem er sie durch seine kraftvolle Stimme zur Liebe und Einigkeit gestimmt hat, dieselbe als Götter verehrt, und ihre Aussprüche als göttliche Entscheidungen allen Kirchen seines Reichs anempfiehlt. „Nam quod trecentis Episcopis visum est, non est aliud, nisi Dei sententia.“ Was 300 Bischöfe gut gedeucht hat, ist Gottes Wille. Wo ist hier ein oberrichterlicher Anschein des Konstantin über die Kirche? — Eben erwähnter Kaiser giebt bei dem Orientaler Synod zu Tyrus durch seine Gesandtschaft die schriftliche Erklärung, daß Dyonis, der Exkonsul, um der Ordnung, Friede und Einigkeit willen geschickt seye ... „übrigens seye es die Sache der Bischöfe ohne alle Parteilichkeit, ohne Haß und leidenschaftliche Rücksicht mit Liebe und Einigkeit nach den

---

einem jeden gemeinen Layen nach den Kirchensatzungen eingeräumet wird, und im Grunde nebst einigen Ehrbezeugungen der Erkenntlichkeit die Schutz- und Schirmpflicht vorzugsweis in sich begreifet?

apostolischen Satzungen dem Uibel zu steuern ünd abzuhelfen. „De caetero vestrae sanctitatis (Episcopos alloquitur) partes sunt, non odio vel gratia ulla sed consentientibus studiis secundum ecclesiasticam et apostolicam regulam omnibus erratis propriam curationem adhibere."

Die nemlichen Gesinnungen erklären Theodos| und Valentinian an den Ephesiner Synod: „Candidianum (inquiunt) praeclarissimum religiosorum domesticorum comitem ad sacram vestram synodum ire jussimus, sed eâ lege et conditione, ut cum quaestionibus et controversiis, quae circa fidei dogmata incidunt, nihil quidpiam commune habeat; nefas enim est, qui sanctissimo Episcoporum catalogo adscriptus non est, illum ecclesiasticis negotiis et consultationibus se immiscere." Apud Harduin Tom. I. Col. 1346. Wir schicken euch unsern edeln gottesfürchtigen Hausgrafen Candidian nur in der Absicht und mit der Bedingung, daß er mit den befangenen Streitfragen, die in Hinsicht der Glaubenslehre entstehen, nichts zu thun habe; denn es ist eine verdammte Frevelthat, daß jemand, der nicht aus der heiligen Bischöfen Zahl ist, sich in ihre Berathungen und Erörterungen einmische. — „Der Eifer in der Religion, sagt der Kaiser Basilius, [1]) die Wissenschaft und die Tugend mögen bei einem Laien so hoch steigen, als sie immer wollen: so gehöret er doch immer unter die Schafe, so lang er ein Laie bleibt... Aus welcher Ursache lasset ihr euch denn als Schafe in einen Wortstreit mit euern Hirten ein, und gebet euch mit Sachen ab, die euern Stand übersteigen?" — Welch reichhaltige

1) Harduin. Act. Conc. Tom. 5. p. 920. 921.

Quelle zu dem sogenannten Majestätskirchenregiment in dem grauen Althum!!!

c. Sehen wir weiter, für welchen rechtlichen Grund die den Conciliarentscheidungen abgegebene Kaisereinstimmungen gelten mögen.

Nach dem Bericht des Euseb. heißt es von dem Konstantin, daß er die Entscheidungen der Nicänischen Kirchenversammlung mit seinem Siegel bestättigt und bekräftigt (genehmiget) habe. — Wir wollen die Worte gelten lassen: „Nicaeni Concilii decreta suo demum sigillo rata fecerit.“ Theodos sagt in seinem 2ten Schreiben an den Synod zu Ephesus: „Oportet omnia juxta Dei beneplacitum, contentione seclusa veritatisque studio adhibito discuti, ac tunc demum â nostra pietate confirmationem obtinere. Quandoquidem sacra nostra Majestas non ... pro alio quopiam sollicita est, sed ipsius veritatis et dogmatis curam gerit.“ Alles soll nach dem göttlichen Wohlgefallen ohne Zankerei aus Eifer und Wahrheitsliebe auf das genaueste untersucht werden und dann von unserer beiwohnenden Gottesfurcht seine Bestättigung erhalten, indem unsere Majestät ihr besonderes Verdienst darin setzen, daß sie für die Wahrheit und Glaubenslehre Sorge tragen.

In dieser Bestättigung (Bekräftigung, Genehmigung und wie man es nennen will) soll nun nach protestantischer Meinung die Hauptanlage zu ihrem sogenannten Episcopalsystem oder Kirchenregiment liegen. Allein wie können sie doch diese fromme und erhabene Fürsten mit sich selbsten in Widerspruch stellen, wenn sie denselben ein eigentliches Bestättigungsrecht, so wie jenes bei einem

Oberrichter in Hinsicht des unterrichterlichen Urtheils eintreten mag, beilegen wollen?

Wenn Konstantin die Bischöfe als Götter ehret, ihre Entscheidungen für göttliche Aussprüche hält, und dieselbe als erklärten Gotteswillen allen Kirchen seines ganzen Reichs anempfiehlt. Wenn Theodos es für eine verdammliche Frevelthat ansieht, daß ein Weltlicher sich in geistliche Angelegenheiten, in Kirchenversammlungen, ihre Untersuchungen und Erörterungen der Glaubenslehren einmischen sollte, wer mag hier von einem eigentlichen oberrichterlichen Majestätsbestättigungsrecht noch träumen wollen?

Haben die erwähnten Kaiser die Entscheidungen der Kirche genehmiget und denselben ihren Beifall gegeben: so war es ihre Absicht nicht, denselben eine gesetzliche Kraft zu ertheilen, als ihre mehrmalen erklärte Gesinnung war, ihr Schutz- Schirm- und Vertheidigungsrecht kraftvoller wirken zu lassen; da sie die Frevel und Verbrechen gegen die Kirche und Religion als Staatsverbrechen ansahen und sie mit ihrer weltlichen Schreckgewalt von der Kirche und dem Staate abhielten, welche die wehrlose Kirchengewalt zu entfernen ausser Stande war. 1)

1) So sind viele Gesetze: Fide cath.; de Haereticis; de Baptismo; de Matrim. etc. in dem Theodosianer, Justinianer Codex und mehrere in der fränkischen Königen Capitularien, die eben das besagen, gebieten und verbieten, was schon vorläufig in den Kirchenversammlungen verhandelt und abgeschlossen war. Auf Anrathen und dringendes Bitten der Bischöfe haben die gottesfürchtigen Fürsten als Schutzherrn diese Conciliarabschlüsse durch ihr Ansehen verkünden, bestättigen, und durch verhängte zeitliche Strafen gegen die muthwilligen Uibertreter

Wie diese kaiserliche Synodalbestättigungen zu nehmen sind, mußte wohl der Irrlehr- und Unruhstifter Nestorius mit andern seines Gleichens hart empfinden, da er von dem Kaiser, nachdem seine Irrthümer von der Kirche verdammt waren, auf ewig nach Patras verbannt, und mit dem Verlust aller seiner Güter bestraft wurde. — Bestättigungen ähnlicher Art liegen in den fünfzehen strengen Strafgesetzen, welche der große Theodos in seinem Codex L. II. und Justinian in Cod. L. I. gegen die abtrünnigen Photinianer, Arianer und Eunomianer durch das ganze orientalische Reich verhängt haben, da sie denselben Ehr- und Güterverlust, Einbuß bürgerlicher und Erbfolgsrechte nebst ewiger Landesverweisung androheten, wenn sie nicht den Schlüssen der Nicänischen Kirchenversammlung beistimmen wollten.

Nur auf diese Weise und in diesem Sinne wollten die Kaiser und christliche Fürsten ihr Majestätskirchenrecht 1), d. i., das alte Reformationsrecht (das Schutz- und Schirmrecht) ausüben, da sie nemlich der Irrlehre Einhalt thaten, dem einreissenden Uibel die kräftigsten Maasregeln entgegen stellten, und das reine Christenthum gegen irrführende Erscheinungen sichern wollten.

Wollen die Protestanten der allgemeinen Auslegung zuwider, oder vielmehr gegen die der geraden Gesinnungserklärung der Kaiser eine zum Vortheil ihres neuen West-

---

unterstützen wollen. Cfr. Diss. de Jure Comit. Imp. circa sacra. Mogunt.

1) Diese Rechte, welche die Donatisten der kaiserlichen Hoheit unter dem bekannten Axiom: quid Imperatori cum Ecclesia? streitig machten, vertheidigte der h. Augustin in Lib. 2. contra litteras Petiliani mit allem Nachdruck.

phälischen Reformationsrechts erzwungene Ausdeutung geben; so sollte ihnen die Erklärung gelten, die der große Konstantin von seiner Gewalt an die Väter zu Nicäa abgegeben hat: Ihr seyd Bischöfe in der Kirche, ich bin ausser der Kirche Bischof. Euseb. 4. B. Das ist: Euch steht es zu, zu entscheiden, was man in Religionssachen zu glauben und zu thun habe. Euere Urtheile sind göttliche Urtheile, und hierin seyd ihr über alle Menschenverantwortung hinausgesetzt; ich bin der weltliche Bischof, der allgemeine Erhalter der guten Ordnung; ich bin der Bischof ausser der Kirche durch Beschützung ihrer Gesetze, in Vertheidigung der Glaubenslehren gegen die Irrthümer; ich bin Beschützer der Tugend und der Statthalter des lebendigen Gottes, um Rache auszuüben wider die, die Böses thun. Röm. 13. K. [1]) — Noch hören sie, was der große Osius von Corduba dem arianischen Kaiser Konstantius mit apostolischem Starkmuth unter das Gesichte stellt: „Halt ein und gedenk, daß du ein „Sterblicher bist. Fürchte den Tag des Gerichts; mi„sche dich nicht in das Geistliche, hüte dich, uns zu be„fehlen, was du von uns hören und lernen mußt; dir „hat Gott das Reich gegeben, uns aber die Kirche an„vertraut; und wie derjenige, der sich deiner Gewalt „widersetzt, der göttlichen Anordnung widerstrebet, so „hüte dich ebenfalls, daß du dich nicht in Kirchen- und „Religions-

1) Darin dienen die Könige als Könige Gott dem Herrn nach seinem Gebote, daß sie das Gute in ihrem Reiche anbefehlen, und das Böse verbieten; nicht allein was die Gesellschaft der Menschen, sondern auch was die göttliche Religion betrifft. S. Augustin im 3. B. wider Crescon donatist.

„Religionsdinge einmischest, und also dich eines großen „Verbrechens schuldig machst. „Gebt dem Kaiser, was „dem Kaiser gehört, und Gott das, was Gott gehöret." „Wir haben kein Recht, die weltliche Regierung zu füh„ren, und du hast kein Recht, Weihrauch zu opfern und „ein geistliches Regiment auf dich zu nehmen." 2. B. Paralip. 26. K. 18. v.

Nur mit diesem Schutz- und Schirmrecht ehrten die Regenten ihre Gesinnungen.— Nur mit Anträge ähnlicher Art, welche die Kirche auf sie stellte, und sie auch annahmen, wollten sie ihre Macht heiligen. 1) Hören wir doch, was der große Pabst Leo zu dem großen Kaiser Leo spricht, da er denselben seines Amts ermahnet. „Debes incunctanter advertere, regiam potestatem à Deo tibi datam esse, non ad mundum solùm gubernandum, sed etiam et principaliter ad protegendam et defendendam Ecclesiam." Ohne Anstand mußt du dich erinnern, daß dir die königliche Gewalt nicht allein zur Regierung der Welt, sondern hauptsächlich zum Schutz der Kirche von Gott gegeben ist. Maimbourg Histoir du Pontif. du S. Leone et Hist. de L'Arianisme. Flechier Hist. de Theodos. le grand.

In seinem wahren Kaiseransehen erklärt sich daher Karl der Große mit seinem Schreiben an den Pabst Leo,

---

1) Wenn aber Regenten Kirchenhirten von ihren Sitzen verdrängen, verdächtige und gefährliche Lehrer einsetzen, Kirchenversammlungen aus willkührlicher Macht anordnen, dieselbe in ihren Erörterungen und Abschlüssen leiten, sich den Anordnungen der Kirchenväter widersetzen, und ihre Aussprüche mit Verachtung behandeln lassen: so ist dieses Mißbrauch der Regentengewalt, worüber die Kirche im Stillen seufzet, und mit Zuversicht auf den Schutz des Himmels warten und hoffen kann.

da er sagt: „Nostrum est, secundum auxilia divinae pietatis sanctam ubique Christi Ecclesiam ab incursu paganorum et infidelium devastatione armis defendere, foris et intùs catholicae Fidei agnitione munire.“ Uns kömmt es zu, durch Gottes Hilfe die christliche Kirche gegen alle Anfälle der Ungläubigen und Abtrinnigen mit Waffen zu vertheidigen, und sie durch erweiterte Kenntniß der katholischen Glaubenslehre von aussen und innen mehr und mehr zu befestigen. — Hier ist das ganze Hoheitsrecht, mit welchem Karl sich bei der Kirche herausnimmt; daß er dieselbe schütze, vertheidige, und durch die Glaubenslehren ihr Wachsthum beförderte.

Wie ausdruckvoll von Regentenkraft ist das Bekenntniß, welches der große Friderich II. von seiner Macht ablegt, da er sagt? „Commissi nobis cura regiminis caelitus et imperiale, cui dante Domino praesidemus, fastigium dignitatis materialem, qua divisim à sacerdotio fungimur, gladium adversus hostes fidei in exterminium haereticae pravitatis exigunt exercendum. In Constit. cont. Haeret. Unsere von Gott verliehene Macht legt uns die Pflicht auf, das Schwert gegen die Feinde des Glaubens zur Ausrottung der Ketzerei in die Hand zu nehmen. 1) — Gleichlautende Gesinnungen und Erklärungen mit jenen, in welchen große Konstantinen, Theodosien, Ottonen und Henrichen schon vorgängig ihr Kaiserverdienst gesucht haben. L. 9. Cod. Theod. de Haeret. Novell. Justin. CXXXVIII.

Erklärungen dieser Art mögen wohl der Regentenmacht die Wege bezeichnen, auf welchen dieselbe in Hin-

1) Predigten in solchem Ton können ohne Zweifel die beßte Wirkung thun.

sicht der Religion und Kirche sich zu halten habe, indem sie von Regenten gegeben worden, die den ganzen Umfang ihrer Macht erkennt haben. — Die Anträge und Auffoderung, welche der römische Oberhirt Calixt. III. an den Kaiser Friderich III. macht, müssen wohl jenen Erklärungen den gleichförmigsten Sinn geben, da jener die Kirche und die Religion seinem Schutz und seiner Hulde empfiehlt. „Considera, sagt er, quod tu Imperator es advocatus Ecclesiae, protector Fidei cath., primus inter saeculi principes, primus, qui arma pro defensione religionis nostrae induere debeas.“ Erinnere dich Kaiser: du bist der Schutzherr der Kirche, der Vertheidiger des katholischen Glaubens, der erste unter den weltlichen Fürsten, aber auch der erste, welcher um die Religion die Waffen ergreifen muß. Epist. inter illas Aeneae Sylv. 385.

Hätten wohl dergleichen Anträge, die von der Kirche in tiefverflossenen Jahrhunderten an die christliche Kaiser sind gestellt worden, von ihnen angenommen werden sollen oder können, wenn sie für ihr Ansehen und Würde so nachtheilige Folgen auf sich getragen hätten? Allein Anträge von Regenten übernommen, die das nachtheilige für ihre hohe Gerechtsamen einsehen konnten und einzusehen im Stande waren, von ihren würdigen Thronfolgern, ohne eine gebieterische Stimme der schwachen Kirche hören zu müssen, mit dem nemlichen Eifer befolgt und in Ausübung gesetzt, machen ganz gewiß den vollen Beweis, daß Regenten nur mit der Uiberzeugung kein anderes Recht über die Kirche und Religion als jenes des Schutz- und Schirmrechts behaupten wollten und konnten. In diesem einlautenden Begriff hat die goldene

Bulle das Reichsgrundgesetz, da dieselbe von der Wahl eines römischen Kaisers redet, die Churherren nachdrucksam angemahnet, dem christlichen Volk nicht sowohl einen Kaiser als ein zeitliches und weltliches Oberhaupt, 1) d. i. einen Vogt und Schirmherrn der christlichen Kirche zu erwählen: unter welchen Ehrenvorzüge mehrere Reichsabschiede denselben erscheinen lassen.

Aus den vorangehenden Betrachtungen erhellet sattsam, daß für das angemaßte Kirchenregiment, welches die Protestanten als einen Theil der weltlichen Hoheit in dem Regenten vereinigen wollen, weder in dem Naturrecht, noch in der göttlichen Einrichtung einiger Grund sich vorfinde, das vielmehr die Einrichtung der Kirche und der Zustand der Religion schnurstracks entgegen stehe. — Wenn weiter das graue Alterthum 2), welches nach gekünstelter Träumerei einen Grund abgeben soll, der obersten Staatengewalt nichts anderes, als Schutz- Schirm- und Vertheidigungsrecht einräumet: so glauben wir den Unbestand dieser Anmaßung und den Ungrund einer solchen Behauptung hinlänglich sehen zu können.

---

1) Daher scheint es vielen, als seye in dem Kaiser auch eine geistliche Person; da derselbe in seiner Krönung geistlich gekleidet, mit dem h. Oel gesalbet wird, und seine Wahl wie jene eines Bischofs geschehe. V. Boehmer Progr. de reliquiis Jur. Can. in Imperat. electione.

2) Für dieses Hoheitsrecht, Episcopalsystem, oder neues Reformationsrecht läßt sich gewiß kein älterer Grund finden, als jener, welchen der Westphälische Friede zur Begründung derselben hat aufstellen müssen. Und dieser ist die zeither durch das Reich übliche Praxis. — Allein wie lang üblich? — Von der Zeit des Lutheranismus.

§. V.

Welches ist nun das Verhältniß der katholischen Kirche und Religion bei Uibertragung der geistlich-katholischen Landshoheit auf protestantische Reichsstände?

In Hinsicht der Duldung.

Wenn man der Wortprahlerei, womit die Protestanten in Zeitungen, Journalen und andern öffentlichen Flugschriften ihre billige Denkungsart und ihre menschenfreundliche Verträglichkeit rühmen und herausstreichen, Glauben beilegen sollte: so könnte man sich katholischer Seits schmeicheln, der künftige Zustand der Kirche würde, wo nicht mehr, doch eben so glücklich seyn, als derselbe unter dem geistlichen Oberhirtenamt gewesen ist. Allein Vestigia olent. — Der große Duldungsgeist hat sich schon einmal überzeugend bewiesen, da er bei dem Westphälischen Frieden so viele Erz- und Bißthümer verschlungen hat. — Wir haben die sanften und milden Predigten bis auf unsere Zeiten angehört, wo die übrige Hälfte von deutschen Erz- und Bißthümern den Duldungsappetit befriedigen mußten, das uns wohl nichts anderes als eine leidende Duldung, d. i. die Geduld übrig gelassen ist.

Eine solche Duldungsart ist mir in ihrem Karakter der Gemüthsbeschaffenheit des Wolfs ähnlich, der neben einer Reihe Schafe steht; und indem er bei der Anmahnung des Magens das nebenstehende schlachtet, den übrigen ihre große Sicherheit mit seiner milden Sanftmuth und gepriesenen Leutbseligkeit zuprediget. — Was wird bei solchem Fortpredigen der Duldung dem katholischen Theile in Deutschland noch übrig bleiben? — Es ist wohl

schade, daß nicht noch mehrere Dutzende geistliche Fürstenthümer und gefürstete Abteien noch bestehen, sie würden ohne Zweifel in der Folge ein Gegenstand der Duldung abgeben müssen.

Wir haben freilich nicht zu erwarten, was dort im B. Genes. 34. K. den Sichemiten von Jakobs Söhne begegnet ist; allein der Frohsinn, den die Protestanten bei Gefangennehmung des römischen Oberhaupts Pius VI. und nach seinem Tod in Frankreich im allgemeinen äusserten, giebt wohl keinen zweideutigen Beweis ihrer so sehr gerühmten Bruderliebe und Religionsduldung. — Mit welchem Zauber von Beredsamkeit verkündigten sie die Großthaten göttlicher Vorsicht, die ihrer Kirche Wachsthum, Gedeihen und Segen zuströmet, der katholischen aber Erniedrigung, ja bald eine gänzliche Vernichtung mit nicht geringer Bestürzung kleinmüthigen und schwachen Katholiken ankündiget? — Es wurden schon Wunder gesehen und gepriesen, wie das Reformationslicht in seinem ganzen Glanz wie der volle Mond hervortrete und die Welt erleuchte, da doch ein jeder weiß, wie die protestantische Kirche, ohne durch das rothe Meer und einen 40jährigen Wüstenweg gehen zu müssen, in die gelobte katholische Länder gekommen ist.

In Hinsicht der Begünstigung.

Ich glaube, ich irre mich nicht, wenn ich der Kirche, der ich zugethan bin, keine andere Gunst 1) erwarten

1) Die Geistlichen der aufgehobenen Körperschaften haben von dieser Gunst schon eine gute Dosin genossen. Einige haben die Kur nicht aushalten können, und sind in eine bessere Erwartung übergegangen; andere haben beinahe drei Jahre auf ihre Ge-

lasse, als jene, welche Sara die Hausmutter würde genossen haben, wenn Agar die Dienstmagd von dem ge-

---

fälle, von welchen ihre Lebsucht abhängt, warten müssen. — Schön! — Diese Gunst soll in einem großen Grad erhöht werden; indem die weitbauchigte Landshoheit sich den Stiftsgliedern beigesellen, und die Portionen der französischer Seits pensionirten Glieder vorausbeziehen, und das übrige unter die auf die rechte Rheinseite verwiesene Individuen nach ihrem treffenden Antheil verlassen will. — Weit schöner!

Allein wie wird es bei diesem Grundsatze aussehen, wenn kaum der fünfte Theil stiftischer Einkünfte auf dem rechten Rheinufer ist, und die Hälfte z. B. 10 Glieder dahin verwiesen sind; dieser Fünftheil aber kaum zu einer mittelmäßigen Unterhaltung hinreichet, was wird nach vorausbezogener Halbscheid noch übrig bleiben? — Auf das schönste!! — Und mit welchem Recht? — Vielleicht Erb- und Repräsentationsrecht? Allein fictio non habet locum sine jure, i. e. sine lege. — Vielleicht mag ein Grund seyn, daß man sich auch unglücklich glaubt, zu seiner Entschädigung auf das rechte Ufer verwiesen zu seyn? — Daß man die Einkünfte unbeträchtlich will gefunden haben, und also freilich unzulänglich, die tief in Schulden steckende Hoheit auf einmal heraus zu heben? — Sage man doch, wie es ist: man hätte es gern auf einmal; — und der Erbe ist nie zufrieden, wenn er einem andern davon abgeben soll; seye die Erbschaft noch so groß, so wird er es gering machen. — Allein wie mag hiebei der Reichsdeputationsrezeß bestehen, da er sagt: „Den unglücklichen Individuen sollen ihre diesseitige Gefälle, darauf sie ein gegründetes Recht haben, bis zu ihrem Absterben belassen werden.“ — Dieses ist rechtlich und billig, daß ihnen ihre Alimentation gesichert, und nach allen Rechtsgrundsätzen in ihrer ganzen Vollkommenheit sollte begünstigt werden. — Wo ist in der gesetzlichen Verfügung ein Wort zu Gunsten eines solchen unnatürlichen Grundsatzes geredet? — Braucht es bei dem klaren Worte des Gesetzes „den unglücklichen Individuen ꝛc. noch eine authentische Erklärung? — Oder darf bei einer bestimmten gesetzli-

duldigen und nachgiebigen Abraham das Hausregiment erhalten hätte. — Wenn die katholische Religion nicht schon durch die Reichsgesetze gedeckt wäre: so glaube ich, es könnte den Katholiken in Deutschland eben das begegnen, was die Irländer Katholiken von der Gewissenhaftigkeit des englischen Parlaments schon so lang und ohne Erfolg zu erhalten gesucht haben.

Wir haben von den protestantischen Fürsten und Regenten in diesen sich aufgeklärt- und tolerantrühmenden Zeiten bei weitem die Beweise noch nicht gesehen, mit denen man in katholischen auch geistlichen Staaten vorgegangen ist. Doch einen lautredenden Beweis von dieser Begünstigung sehen wir an dem hohen Reichskonvent zu Regenspurg, wo das Reichsoberhaupt um Herstellung der katholischen Virilstimmen im Fürstenrath dem gekränkten katholischen Theile seine huldreicheste Verwendung auf die gerechteste Art darbietet, — und die hartnäckigsten Widersprüche von Seiten der Protestanten aushalten muß. Wenn dieses am hellen Tage unter den Augen von ganz Deutschland geschieht, was läßt sich günstiges in dem Dunkeln für eine sich ganz allein überlassene Waise erwarten?

---

chen Verfügung ein Reichsstand thun, was er will? — O so komme zehenmagiger Mitbruder! — theile, verschlinge das wenige Knochenwerk, das der alten bald abgelebten Geistlichkeit noch erhalten seyn sollte, vor der Hand mit Heishunger hinweg, damit das Maas himmelschreiender Sünden von Ungerechtigkeiten voll werde. — O Begünstigung über alle Begünstigung!!!

In Hinsicht des Schutz- und Vogteirechts.

Da dieses Recht der Landeshoheit unbestritten zugestanden ist, so dürfen wir von der liberalen Denkungsart und Humanität hocherlauchter Fürstenhäuser ganz sicher erwarten, daß unsere Kirche und Religion gegen offenbare Unfuge und tollkühne Unruhstifterei werde huldreichst geschützt und verwahret werden. Die Zeiten sind nicht mehr, wo das Heiligthum der Menschen dem unverschämten Muthwillen und einer Gott entehrenden Ausgelassenheit preis gegeben wird. — Warum sollten dieselben ihren Schutz einer Religion versagen, die in Regenten Stellvertretter Gottes ehret, ihre Verfügungen und Gesetze als göttliche Anordnungen in Verehrung setzt, ohne Unterlaß Gehorsam, Unterwürfigkeit, Liebe und Zuneigung, worauf die Beherrscher so sehr geitzen, ihren Untergebenen anempfiehlt und zu unnachläßigen Pflichten macht? Rom. 13. K.

Allein da wir mit Grund besorgt seyn können, daß unsere Kirche den vollen Schutz, welchen sie von einem Regenten als einverleibten Glaubensgenossenen erhält, und genießet, von einem Regenten, der einer andern Religion zugethan ist, nicht hoffen kann: so kömmt in diesem Falle die katholische Kirche in Hinsicht der politischen Gewalt auf eine gewisse Art in einen natürlichen Zustand; wo die neuen übertragenen Staaten und bürgerlichen Verhältnisse die alte Religionsverhältnisse nicht ändern können, und so weit sich diese Verhältnisse erstrecken, so weit bleibt die Kirche von der Staatengewalt ganz unabhängig. 1)

1) Ich rede hier von der blos geistlichen Macht der Kirche, und ganz geistlichen Dingen, die ihr angehören, doch mit der Be-

Dem Regenten kömmt nichts zu, als daß er sich in den Grenzen seiner weltlichen Macht halte, und jene der geistlichen Gewalt, welche der Kirche vorsteht, nicht verletze; die Geschäfte, welche den Staat angehen, von jenen der Kirche wohl zu unterscheiden wisse. Auf diese Weise wird ganz sicher der dem gemeinen Wesen so schädliche Au[illegible]oß verhütet, die Beruhigung der Gemüther für ihre Religion, der bürgerliche Verein fester, Liebe und Zuneigung gegen den Regenten kräftiger erhalten werden.

Nur mit dieser Absicht sollte und wollte der jüngste Reichsdeputationsschluß weislich verfügen, da derselbe §. 63. sagt: „Die bisherige Religionsübung eines jeden „Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art „geschützt seyn 1); insbesondere jeder Religion der Besitz

merkung, daß nicht die Gemeinheit eines Geschäftes die Macht bestimme, unter deren Gerichtsbarkeit es gehöret, sondern dessen Natur und die Verhältnisse, die es zur Macht hat. Nicht jede geheime That ist geistlich, und nicht jede öffentliche That ist bürgerlich und zeitlich. In der Religion sind die Verwaltung der Sakramente, die Verkündigung ihrer Lehre, ihr Gottesdienst, ihre Gebete, ihre Kirchengebräuche, sinnliche, äusserliche, öffentliche Dinge, und stehen doch wesentlich unter der geistlichen Macht. Wer dieselben der weltlichen Gewalt unterwerfen wollte, der erkennte nur eine einzige Macht, und das wäre die Macht der Könige und ihrer Beamten. Nein, wenn die Könige Kinder der Kirche werden: so werden sie darum nicht ihre Gebiether und Richter.

1) Das in dem Westphälischen Frieden den Ständen des Reichs zugestandene Reformationsrecht ist heut zu Tage in seinem groben Sinne, d. i., daß man die alte Religion mit Gewalt verdrängte, ihre Anhänger verfolgte, und im Falle nicht verleugneter Religion aus dem Lande jagte, nicht mehr zu befürchten; — aber um so gefährlicher sind die Folgen aus der feinern

„und ungestöhrte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchen-„guts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphä-„lischen Friedens ungestöhrt verbleiben.“ — Und auf diese Weise sollten auch unsere ängstlichen Besorgnisse, die man von Reichswegen gewiß nicht ganz unbegründet angesehen hat, entfernt werden.

Religionspraktik, daß man gute katholische Beamten von ihren Stelle entferne, lauen und der Religion wegen unbesorgten Vorsteher wähle, die Unterthanen in eine gewisse Gleichgiltigkeit der Religion wegen versetze, Kirchenvorsteher und Pfarrer nachsichtlich der Entehrung in ihrem Amt, wo nicht der Verachtung preis gebe, und auf diese Weise der Religion selbsten die tödtlichsten Stöße nach und nach anbringe.

Zweiter Abschnitt.

§. I.

Man müßte unbillig ja ungerecht seyn, wenn man der katholischen Geistlichkeit das große Verdienst für das Wohl Deutschlands verkennen und ableugnen wollte. Durch dieselbe und um sie her erheben sich in düstern Bergthäler Städte und Markflecken, Dorfschaften und Mayerhöfe.—Durch ihre Ermunterung und selbstiges Mitarbeiten wurden weitstreckende Moräste und Sümpfe zu einem gedeihlichen Fruchtboden umgeschaffen und urbar gemacht. — Das nach Zeugniß des römischen Geschichtsschreibers Tacitus von faulen Nebeln und Pfitzenausdünstungen stinkende Deutschland, vorher nur wilder Raubthiere und abentheuerlichen Naturerscheinungen schreckbarer Aufenthalt, zu angenehmen Menschenwohnungen zubereitet. — Durch sie wurden unbekannte Wissenschaften und Künste in weit entlegenen Länder eingehandelt, erlernt, und damit das deutsche Vaterland bereichert. — Durch sie wurden dieselbe der späten Nachwelt aufbewahrt, und durch jugendlichen Unterricht und Bildung für die nachkommende Geschlechter gesorgt. — Durch sie wurde das, was das erste ist, die Religion, das wesentlichste, das den Menschen zu einem Menschen, den Bürger zu einem Bürger macht, dem rohen wilden Deutschen zugebracht, und durch fortdauernde Anstren-

gungen gesichert und erhalten. Deutschland wird Deutschland, daß es Tacitus nicht mehr kennen sollte.

Nun für alles dieses Verdienst, welche Belohnung und Vergeltung?

Hier stehe tiefdenkender Wanderer an den traurenden Ruinen eingestürzter und verfallenen Stiftungsmale! — Hier um dich her, wo schreckende Felsenklippe die mit Gottesgesange angefüllte Lüften schon vor der Morgenröthe mit einem Zauberecho sich einander zutönten, — da, wo Sicherheit für den Wanderer, Ruhe für Ermattung, Labung für Entkräftung und für kummervolle Seelen Heiltrost in der Fülle zubereit waren. — Hier sieh', da, wo jetzt schaudervolle Todtenstille herrscht, wo itzt lichtscheuende Uhu, finsternißliebende Raubthiere, menschenverscheuchende Nachtschatten wohnen, — diese verkünden dir, ohne es in der vaterländischen Geschichte lesen zu müssen, das Denkmal 1), welches der Welt Dank für die empfangenen Wohlthaten errichtet hat.

---

1) Denkmäler sind Erinnerungszeichen, um entweder große, wohlthätige oder auch widrige Ereignisse ausser Vergessenheit zu setzen. So ist die Erbauung des Thurm Babels in der h. Schrift bekannt.

Zu diesen Erinnerungszeichen gehören auch die in Revolutionszeiten übliche Processionen, die dahin zielten, um den Erfinder einer Wissenschaft, oder den Urheber einer dem Menschengeschlecht erwiesenen Wohlthat in Erinnerung zu bringen, und zu verewigen.

Da die h. Schriftsnachrichten für das heutige philosophische Zeitalter zu wenig Geschmack haben: so müssen heidnische Traumfiguren den Platz einnehmen. Also muß dem Ehefest der Gott Hymen, und dem Pflugfest der ägyptische Gott Osiris vorstehen. Das Artigste, welches mir und den Anwesenden bei dieser Feierlichkeit den größten Eindruck machte,

Es liegt ausser meinem Plan, der hohen Geistlichkeit, d. i. Erz- und Bischöfen, unter deren Einleitung und unmittelbarer Einwirkung eben erwähnte Wohlthaten dem deutschen Reich zugeflossen sind, das Wort zu reden. Die geistliche und politische Geschichte mag derselben entschiedenes Verdienst in Hinsicht der Religion sowohl, als des Staats der späten Nachwelt verkünden, und dem altergrauten Neid den eisernen Grifel geben, um ihren schon langbereiteten Sturtz auf schwarzen Marmor einzugraben. 1)

---

war, daß ein philosophischer Mann mit tiefgerunzelter Stirne, eingefallenen Augen und entstellten Gesichtszügen hinter dem Pfluge die Pferde leitete, wo ein frischblühender Bauernjunge eine schönere Figur würde gespielt haben.

Denkmäler der Verstöhrung haben wir itzt viele, die alle unter dem großen Denkmal, welches dem Augspurger Religionsstifter Lutherus auf vielfältigen Aufruf soll errichtet werden, sich verewigt sehen werden. Ohne Zweifel werden die bischöfliche Mitern, Kreuze und Stäbe, und gefürsteten Prälateninsignien zu Verzierungen dienen müssen.

1) Welch wunderbarer Kontrast von Fügungen! Der schlaflose König Assuerus höret bei Ablesung der Königschronik, wie Mardochäus Verdienst um des Königs Rettung noch nicht belohnt seye, und befahl dem Aman, den unbelohnten Juden sogleich mit königlichen Kleidern anzuziehen, und ihm eine königliche Krone aufzusetzen. B. Esther 6. K. — In unsern Tagen wird dem Hohenpriesterthum die zur Belohnung seiner großen Verdienste um das Reich aufgesetzte Königskrone abgenommen, und sein königlicher Geschmuck ausgezogen. — Untersuchen wir doch die Ursache dieses in Plan genommene Schicksal nicht. — Hat vielleicht das Verdienst aufgehört, Verdienst zu seyn? — Das Hohepriesterthum bildete mit andern Großen des Reichs den vorzüglichsten Staatsrath in vergangenen Zeiten. — Seine Würde sicherte dem Reichsoberhaupt die reinste Dienstergebung und unverfälschte Rathgebung. Ist dasselbe in

Allein da man protestantischer Seits anfangt, in das edelste und wesentlichste Kleinod des Hohenpriesterthums einzugreifen, Pfarreien und andere geistliche Pfründe zu vergeben, so finde ich es nothwendig, über das Recht der Bischöfe, die befragene Gegenstände ausschließlich zu behandeln, einige kurze lichtvolle Bemerkungen zu machen, und dieselbe dem unbefangenen Nachdenker zur Beurtheilung mitzutheilen.

Es ist freilich hart, daß man eine Wahrheit dieser Art, die durch allgemeine Grundsätze, welche aus der Natur und Einrichtung der katholischen Kirche genommen und anerkennt sind, angefochten sieht, und vertheidigen soll. Allein was ich hier thue, geschieht nur in der Ab-

---

diesen Punkten zurückgeblieben? — Sein Bestreben um das Wohl des Staats war das eifrigste. Hat es hierin nachgelassen? — Ist sein Besitzstand von großen Provinzen und andern weltlichen Hoheitsrechten jünger, als jener anderer Reichsstände? — weniger durch die Gesetze gesichert? — weniger durch das Alterthum geheiliget? *) Dieses scheint das demselben bestimmte und zuerkannte Loos zu erklären.

*) Wenn wir nicht nach Muthmaßungen, sondern nach der Geschichte urtheilen: so sind die von Karl M. gestifteten Bischofssitze in ihren ansehnlichen und nach und nach durch königliche Schankungen und andere rechtliche Erwerbmittel vergrößerte Besitzungen weit älter, als je große Fürstenhäuser sich rühmen können. Da die mehresten durch das nach langer Zeit erst angenommene Feudalsystem entstanden sind; und da andere Großen des Reichs nur einen persönlichen prekarischen Besitz der von den Kaisern und Königen angewiesenen Ländereien empfangen haben: so waren die Bischofsitze so wie an sich, also auch in ihren Besitzungen unverrückt verblieben. Es war auch ganz natürlich. Wenn dort Unterthanen unter dem Krumstabe ein sanftes und freies Leben führten: so seufzten dort andere unter dem eisernen Druck von stets abgeänderten noch roh und rauh denkenden Statthaltern als deutsche Sklaven, die, wenn sie jene Glücklichen beneideten: so waren sie in einer erlaubten Eifersucht, durch königliche Begünstigung ein ähnliches Loos zu verdienen.

sicht, um die Seichtheit einer solchen fremden Anmaßung und das Unstatthafte dieser Behauptung sicht- und kennbarer zu machen.

Dem Bischofe das Recht nehmen oder streitig machen wollen, Pfarreien und andere geistliche Pfründen zu verleihen, ist eben so viel, als sein Amt und seine Würde vernichten, und die durch göttliche Anordnung und Kirchensatzungen begründete Hierarchie, d. i., die Kirchengewalt zerstöhren.

Die Bestellung der Geistlichkeit in dem Kirchengebiete ist des Bischofs so wesentliche Sache, daß man dem natürlichen Wortsinne seines Amts die volle Bedeutung nicht geben kann, ohne das Recht geistliche untergeordnete Seelenhirten aufzustellen, miteinzuschließen.

Nach dem göttlichen Recht ist der Bischof der Hirt, der nach der Lehre des Apostel Paulus gesetzt ist, über die Heerde zu wachen, und die Kirche Gottes zu regieren.

Nach dem nemlichen Recht und nach den Kirchensatzungen ist derselbe der oberste Priester, dem alle geistliche Gewalt untergeordnet ist. C. inclyta. C. de Person. 11. q. 1. C. qui ecclesiasticis. C. si officia 59. Distint. Derselbe ist in seiner Diöcese der ursprüngliche Pfarrer, und seine Diöcese ist seine Pfarrei. 1)

Die Kirchengesetze bezeichnen diesen Kirchenvorstand mit dem Namen Ordinarius, d. i., ordentlicher und natürlicher Vorsteher, der sein Amt mit eigenem Recht (jure proprio) durch und aus sich und aus inhabender Amtskraft, ohne eines andern übertragenen Rechts zu bedörfen,

1) Diöcese und Pfarrei gelten in den Kirchensatzungen für eins.

dörfen, in Ausübung bringt. Dieses Amt wird Ordinariat genennt, welches die ganze Summe von jenen Rechten in sich begreift, die diesem Amt nothwendig und wesentlich zugehören. Vermög dieses Amts hat der Bischof in seinem Gebiete die oberste Aufsicht und Gerichtsbarkeit, leitet die Kirchenangelegenheiten, giebt in seiner Kirchenversammlung das entscheidende Urtheil, macht Anordnungen und Gesetze, wacht über ihre Beobachtung, und was das wesentlichste seines Amts ist, sorget er für die wahre und reine Lehre des Glaubens, 1. Cor. 4. und Einigkeit der Glieder in dem Glauben zu erhalten. Ihm kömmt es zu, das Volk zu unterrichten und die Glaubensgeheimnisse auszutheilen.

Er ist der Oberhirt, der die Bedürfnisse seiner ihm anvertrauten Heerde kennt. Ihm kömmt es zu, zu erachten, ob diese Bedürfnisse durch ihn selbsten und allein befriedigt werden können oder nicht; ob er Hilfe in seiner Verwaltung bedörfe, und welche Hilfe er gebrauchen könne, und wolle.

Es wäre widerrechtlicher Eingriff eines Fremdlings, der sich in irgend einem dieses oberhirtliche Amt betreffenden Punkt einiges Ansehen beilegen wollte, ja Beleidigung wäre es, dem Hausvater seine herrschende Familiegewalt streitig machen, der sich selbsten die Knechte und Arbeiter wählet, die er bei dem Anbau seines Weinbergs gebrauchen will. Math. 20.

Wie nun bei Vermehrung der Gläubigen die Unzulänglichkeit des unmittelbaren oberhirtlichen Unterrichts und Lehramts eintrat: so entstand natürlich die Nothwendigkeit, die Sorge für den Glaubensunterricht und die Ausspendung der Geheimnisse auf Mithelfer zu über=

tragen. — Dieser Uibertrag war in der Art, daß die Oberleitung dem Bischofe wesentlich bliebe, [1]) und die Mitgehilfe in einer gänzlichen Abhängigkeit von dem Oberhirte standen. [2]) Dieselbe waren in Hinsicht des Diensts, den sie der Kirche und der Religion zu leisten schuldig waren, wie römischen Knechte [3]) in einer Untergebung, daß sie von der Pflicht der Abhängigkeit nicht einmal losgebunden und frei gemacht werden konnten, um ihres eigenen Rechts in Freiheit ohne Verbindung mit dem Oberhirten zu bestehen.

So lang diese Kirchendiener von Almosen, von Opfern und großmüthigen Beiträgen der Gläubigen lebten, und von dem Altar, dem sie zu dienen angewiesen waren, ihren Unterhalt bezogen, war wohl an eine Abänderung in dieser Kirchenverfassung nicht zu gedenken; indem diese sämmtliche oben berührte Gaben unter der unmittelbaren Verwaltung des Ordinariats gelegt waren. Diesem kam es zu, für den Unterhalt der im Dienst der Kirche beschäftigten Diener zu sorgen, die Bedürfnisse

---

1) Mit dieser ursprünglichen Kirchenverfassung ist unsere Diöcesaneinrichtung gleichförmig; auf die Pfarreien werden nur Commende ertheilt, da die von der Regel abweichende Investituren wenige Begünstigung verdienten.

2) Der Eid, den die neuordinirten Priester dem Bischofe ablegen müssen, setzt dieses ausser Zweifel.

3) Ein Begriff dessen giebt uns ihre Weihe, da dem Ordinirten wie jenem die Haare abgeschnitten werden, und sie zum unbestimmten Dienst der Kirche auf ewige Zeiten eingeschrieben wurden. Sie konnten vermög dieses Zustandes kein Testament machen. Alles, was sie hatten, gehörte der Kirche zu. In der Folge, da sie etwas Eigenes hatten, konnten sie nur durch die Begünstigung des Ordinarii und zu frommen Stiftungen in ihrem letzten Willen disponiren.

der Heerde einzusehen, und wie das übertragene Amt erfüllt wurde, zu untersuchen und zu wachen. Mit diesem Begriffe ist das dem Ordinariat wesentlich zustehende Recht, die Diöcese zu visitiren (Jus visitandi) unwiderleglich herausgestellt, — und der kanonische Grundsatz: illius est jus instituendi, cujus est jus destituendi, dem es zukömmt, im Kirchendienst anzustellen, steht auch das Recht zu, davon zu entfernen, und so umgewendet: der entfernen kann, hat auch das Recht anzustellen, — unwidersprechlich bewiesen.

Es scheint zwar, daß diese Kirchenverfassung erstens durch die einer jeden Kirche und gesönderten Pfarrei angewiesenen besondern Unterhaltungsfonde und eigener Gütererwerb, und zweitens durch Aufstellung des Patronatsrecht einige Veränderung erlitten habe, welches aber im Grunde nicht ist; denn im ersten Falle waren alle ständige Gefälle und besondere Einkünfte einer jeden Kirche der Oberaufsicht des Ordinariats untergeben; wie die Opfer, freiwilligen Beiträge und hauptsächlich die Zehnte [1]) seiner unmittelbaren Verfügung überlassen worden, um den Unterhalt seiner unterstellten Aushelfer zu bestreiten. — Was 2tens das Patronatsrecht anbelangt, so war auch dieses der Regel unschädlich. Es ist dieses ein Recht, dem Ordinarius ein Subjekt zu gottesdienstlichen Verrichtungen vorzuschlagen. — Eine durch Zeit und Ortsumständen nothwendig gewordene Begünstigung, welche das Ordinariat zur Ermunterung einem jeden Gläubigen um so lieber zugestanden hat, als je größer die Noth war, für den Unter-

1) Daher der kanonische Grundsatz: die rechtliche Vermuthung steht für den Bischof, daß die Zehente ihm gehören.

richt der Gläubigen in entfernten Gegenden zu sorgen, und ihrem geistlichen Vorstand Unterhaltung zu verschaffen. Allein wenn durch dieses Vorschlags- oder Präsentationsrecht die Diöcesangewalt in ihrer ursprünglichen Wirkungskraft auf einige Weise beschränkt war, auf das präsentirte Subjekt Rücksicht nehmen zu müssen: so erscheint dieselbe auf eine andere Art in ihrer vollen Kraft, die Fähigkeiten und Eigenschaften des Subjekts zu untersuchen, zu prüfen, ihm das geistliche Amt anzuvertrauen, oder auch zwar nicht willkührlich, doch aus gesetzlichen Ursachen zu versagen. — Die Präsentation oder Ernennung giebt dem Ernennten, so zu sagen, kein größeres Recht, als der angeworbene Rekrute zum Soldatwerden hat, bevor derselbe von dem Generalkommando tauglich befunden wird; und so hindert die ertheilte Begünstigung den Ordinarium nicht, das Recht der geistlichen Gewalt mitzutheilen (jus instituendi), so wie derselbe bei eintretendem Falle das Recht hat, die ertheilte geistliche Gewalt wieder abzunehmen (jus destituendi).

Aus diesem Grundsatz allein zeigt sich schon der unwiderlegliche Beweis, daß dem Bischofe allein das Recht zustehe, die entledigten Pfarreien und andere zum Religionsdienst bestimmten Pfründen zu besetzen. Doch nehmen wir die Sache etwas näher aus der Natur selbsten.

Der Bischof ist die lebendige Niederlag 1) der Glaubenslehre. Er ist der Ausspender der Geheimnisse Gottes. — In der Schule des Apostel Paulus muß Thimotheus und Titus Unterricht nehmen, um fähig zu seyn,

---

1) Epist. 2. Thim. c. 1, 14.

die Glaubenslehre und die Geheimnisse Gottes den Gläubigen mitzutheilen.

Der Bischof war die Hinterlag der Geheimnißlehre (disciplina arcani), welche dem Unglauben und der Verspottung der Afterphilosophie damaliger Zeiten, ja sogar dem schwachen Glauben der Neubekehrten (catechumeni) verborgen gehalten wurde. [1]) Nur von und bei ihm mußte man in Ermangelung gedruckter Belehrung unterrichtet werden. Von ihm hieng es ab, wie, wenn, und wem er diese Geheimnißlehre mittheilen wollte. Er allein mußte untersuchen, beurtheilen und unterscheiden, wer die Glaubenslehre zu verkünden und die Religionsgeheimnisse auszuspenden befähigt war. [2])

Was soll ich noch beisetzen, um dieses befragene Ordinariatsrecht unbezweifelt an das Licht zu stellen. Dem Oberbefehlshaber in der Armee kömmt es zu, zu beurtheilen, wem er die Feste anvertrauen will, und wem er dieselbe nicht anvertraut lassen kann. Von ihm hängen alle untergebene Stellen ab; er allein kann dieselben vertheilen; er vertheilet sie mit seinem besten Wissen an die, welche sie vertheidigen können. Wenn je ein Recht unbestritten und unangefochten seyn sollte: so ist es eben dieses in Frage gestellte Bischofsrecht, der gesetzt ist, über die Feste der Kirche Gottes zu wachen. Nur die Thimotheus, — nur die Titus [3]), nicht aber die welt-

---

1) Math. 20. 17. Gregor. Nazianz. l. 5. Theolog. Basilius de Spiritu S. c. 27. Chrysostom. Homil. 24. in Math. Ambrosius L. 6. in Luc.

2) Deswegen waren die Bischofsschulen errichtet, und unter den unmittelbaren Unterricht der Bischöfe gestellt.

3) Epist. ad Titum 1. c.

lichen Magistraten, weder die weltlichen Hoheiten sind von dem Apostel beauftragt, in den Städten die Priester zu bestellen, unter ihrer Aufsicht die Gläubigen zu leiten, und in der reinen Lehre zu erhalten. Auf diese Weise allein können die Bischöfe die große auferlegte Pflicht erfüllen, und über ihre anvertrauete Amtsverwaltung Rechenschaft geben. „Ihr seyd gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren."

Unter diesem Gesichtspunkt stellet sich die Gerechtigkeit der höchsten Reichsverfügung, die hohe Ordinariaten in der Ausübung ihres Amts ungestöhrt zu lassen, um so vorzüglicher heraus, als eben dieselbe eine Grundwahrheit, die aus der Natur der Sache ihre Entscheidung schon hat, bestätigen, und gegen alle Neuerung sicher stellen wollte. Es bestimmt demnach der jüngste Reichsdeputationsschluß §. 62. „Die Erz- und bischöflichen Diöcesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird." Diese kurze aber ausdruckvolle Verfügung muß wohl den natürlichen Sinn haben, daß, indem dieselbe den zeitherigen Diöcesanzustand sichert, zugleich die Diöcesangewalt der Bischöfe in ihrem ganzen Umfang und Wirkungskreise aufrecht erhalten will, ohne welche kein Diöcesanzustand denkbar seyn kann. Und da jene zu schmälern und einzuschränken, oder gar ihre wesentliche Bestandstheile zu vernichten, das Reich weder die Absicht noch die Macht hatte; so ist das Ordinariatsrecht in Hinsicht der befraglichen Gegenstände anerkennt, und das bodenlose fremder Anmaßung sattsam erwiesen.

§. 11.

Aufstellung der Gegengründe, und ihre Entledigung.

Erster Grund. **Das sogenannte Majestätsrecht**, wovon Boehmer der Erfinder ist. Dieser große Mann und Puffendorf, der, um sein Glück zu machen, seine Theologie und sein Kollegialsystem, d. i., Gleichheit der Glaubensgenossen ohne einen kirchlichen Vorrang, verlassen hat, seiner Parthei beigetreten ist, mögen wohl das oberhauptliche Kirchenansehen auf ihre Landesfürsten übertragen; allein sie werden uns die große Wahrheit nicht vernichten, daß der Stifter der Religion nur zu Petrus und seinen Aposteln gesagt habe: „Weide meine Lämmer; weide meine Schafe.“ „Ihr seyd von dem h. Geist gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren.“ — Für unsere Kirche ist ein fremdes Oberhaupt unpassend; und um so weniger können die daraus abgeleiteten Ansprüche auf die unsrer Kirche eigene und wesentliche Gerechtsamen einigen Werth gewinnen; denn die bekannte Rechtsregel sagt: non entis nullae sunt qualitates, was Nichts ist, kann weder rechtlicher Grund seyn, weder rechtliche Eigenschaften noch Wirkungen haben. Doch von diesem Majestätsrecht kann ich mir nur aus dem Evangelisten Math. den ächten Begriff machen, da er im 4. K. 26. sagt: „Die Könige der Erde traten zusammen, und die Fürsten versammelten sich wider den Herrn und seinen Gesalbten.“ 1)

---

1) Dieses System ist oben schon im Allgemeinen und insbesondere widerlegt. — Daß doch Boehmer nicht will gelesen haben, was Osius der große Bischof von Corduba dem Arianischen Kaiser Konstantinus zugeschrieben hat. „Dir hat Gott das Reich

Zweiter Grund. **Die neu übertragene Landshoheit.** In der römischen Monarchie konnte wohl an ein solches Recht nicht gedacht werden. Unter dem Merovingischen und Karolingischen Regiment ist keine Spur zu finden, daß die Ordinarien in Ausübung ihrer Diöcesangewalt, geistliche Stellen, wie und wo sie dieselbe zur Begründung und Fortpflanzung der Religion anordnen wollten, wären gehindert worden. Der große Apostel Deutschlands Bonifaz schickt Glaubenslehrer, wie und wohin er will, begründet die Sitze der Oberhirten in Hessen, in Thüringen, in Friesland, in Baiern und in Franken ohne Pipin; ja Pipins Macht begünstiget alle seine Anordnungen. — Unter türkischer Hoheit sind die Ordinariatsrechte in Antiochien, in Alexandrien bei den Griechen, Copten und Maroniten unangefochten. Und nun in Deutschland, da die Landshoheit der Geistlichkeit auf protestantische Reichsstände übertragen ist, soll es auf einmal gegen die Natur der Religion und gegen die ganze Einrichtung der Kirche anderst werden. — Das Recht zu den geistlichen Verrichtungen zu berufen ist kein Recht, das aus der Landshoheit fließet, sondern es ist in dem Umfang des Ordinariats enthalten. Wie nun jenes übertragen ist: so ist dieses

---

gegeben; uns aber, was der Kirche zugehört, anvertraut." Tibi Deus imperium commisit, nobis, quae sunt Ecclesiae, concredidit. Apud Athanas. in Epist. ad solit. vitam agentes. Schön ist übrigens, wie sich ein katholischer Geistliche, der in einer benachbarten Stadt dem tolerirten katholischen Gottesdienst vorstebt, gegen einen katholischen Pfarrer in den neuerworbenen Ländern geäussert hat: er müßte doch wissen, daß ihr jetziger Landesherr Bischof sey.

Kraft des allegirten Reichsschlusses mit allen seinen wesentlichen Bestimmungen erhalten und gesichert worden.

Lassen wir die ältesten Urkunden reden: so geben sie die Verleihung der Benefizien und Pfarreien blos als eine Wirkung des im Besitzstande gesicherten Ordinariats an. Mit welchem Grund mag man es der von 300 Jahren her sich jugendlich bildenden und in dem Westphälischen Friede 1648 bestätigten Landshoheit zu legen?

Die Ordinariate viele hundert Jahre älter, als die überkommene Landshoheit, — mit Entstehen der Kirche als die ursprüngliche Rechtsquelle aller dieser Gerechtsamen in Ausübung derselben unbeschränkt und unangefochten haben überdies die Grenzen nicht, worin sich die Landshoheit einschränken muß. Sie dehnen sich von einem Staat in den andern, ja von einem bischöflichen Lande in des andern Bischofs weltliche Hoheitsbesitzungen. Also hat z. B. der Erzbischof von Mainz viele Pfarreien und Schuldienste in dem Würzburg. fürst-bischöflichen Lande vergeben, und andere aus dem Ordinariat fließende Gerechtsamen ausgeübt, so wie im Gegentheil der Fürstbischof von Würzburg solche Gerechtsamen in dem Mainzer Staate ausgeübt hat; welches zu den unwiderlegbaren Beweisen dient, daß solche Rechte nicht aus der Landshoheit können abgeleitet werden. Ich will die Wormser, Speierer, Konstanzer, Eichstätter, Passauer ꝛc. Bischthümer nicht berühren, die in den angrenzenden weltlichen Staaten diese ihre Diöcesangewalt weit und breit ohne einen landsherrlichen Widerspruch von ihrem Ursprung an bis auf die heutige Zeiten ausgeübt haben. Ich sage vielmehr, daß diese Diöcesangewalt sich sogar in protestantische Länder erstrecke, wo

dieselbe in dem dekretorischen [1]) Jahre 1624 in Besitze war; mit der Beschränkung jedoch, daß dieselbe nichts gegen die Augspurgische Konfession und Gewissensfreiheit ordinire. Und wenn in protestantischen Staaten die Diöcesangewalt der Regel nach suspendirt ist, so ist die merkliche Ausnahm beigesetzt, daß über katholischen Unterthanen unter protestantischer Hoheit, die A. 1624. ihren öffentlichen Gottesdienst hatten, das alte Diöcesanrecht [2]), wie es von den Bischöfen ist ausgeübt worden, ungestöhrt belassen seyn soll. [3])

Aus diesem stellt sich der unwidersprechliche Beweis heraus, das Recht Pfarreien Schuldienste und andere Pfründen, welche mit der Religion in Verbindung stehen, zu vergeben, Ordinariatsrechte sind, die bei demselben wie vor, also auch nach bestehen müssen, und keineswegs mit Uibertragung der weltlichen Landshoheit von den neuen Landsbesitzern können angefochten werden.

Aber sage man mir, daß die Landsherren in dem neuen Erwerb geistlicher Länder das Ordinariatsrecht nicht anfechten, wohl aber ein Patronatsrecht als Landsherren behaupten wollen. Aber aus welchem Grund? —

---

1) *Hildebrand de Anno decretorio. Hofmann de die decretorio.*

2) Diese Diöcesangewalt erhält sich auch über blos tolerirte Katholiken, die von der geistlichen hierarchischen Gewalt nicht losgezählt werden können, indem sie sonst aufhörten, Katholiken zu seyn. Sie bleiben in Rücksicht ihrer Eheverbindungen, Kirchengesetze und anderer Kirchenanordnungen in gänzlicher Untergebung. Dieses sollten sich protestantische Magistraturen und andere Obrigkeiten merken, die unbekümmert über die Religionsverhältnisse der tolerirten Katholiken hinaussehen, und sich also die von denselben vielmal aus sträflicher Unwissenheit begangenen Fehler zu Last legen.

3) V. Instr. P. W.

Haben die Erz- und Bischöfe diese Gerechtsamen als Ordinarien, d. i., aus innhabender freier unabhängiger Hierarchengewalt ausgeübt, — oder als Kur- und Fürstregenten? Gewiß das erste; denn sie haben ihre Gewalt ausgeübt, ehe und bevor sie an ein weltliches Regiment denken konnten; und haben dieselbe in Staaten ausgeübt, wo Sie kein weltliches Hoheitsrecht hatten. — Wie kann nun diese Landshoheit eine rechtliche Quelle zu dem Patronatsrecht seyn, wenn dieselbe es vorher nicht gewesen ist? — Soll man nicht die Ungereimtheit gelten lassen, daß die Erz- und bischöfliche Ordinariate bei Uibernahm der weltlichen Hoheit ein ihr Ordinariat beschränkendes Patronatsrecht in sich aufgenommen haben? Das wäre ein Gedankenrecht (ens rationis fictum), wo der Patronus zu dem Ordinarius zu Tische und Bette gegangen wäre. — Da die altweltgeistliche Landshoheit zu diesem befragenen Recht keinen gesetzlichen Grund giebt, soll denn dieselbe auf neuen Landsbesitzer übertragen diesen Grund stellen können? und soll sie mit einmal fruchtbarer werden, als je die altkatholische weltliche Landshoheiten in Baiern, im Pfälzer und Oestreicher Lande gewesen sind, die sich nie mit Ansprüchen solcher Art gegen die Ordinariate herausgenommen haben? — Endlich sage man mir, wenn und wo die Landshoheit zu einer gesetzlichwirkenden Ursache dieses Patronatsrecht seye aufgenommen worden! — Wie leerbedeutend würde das von seinem Ursprung an Gerechtsamen so reichhaltige freie Ordinariat, das nur durch kanonische gesetzliche Patronate, die erst in dem 10ten und 11ten Jahrhundert entstanden und erweislich sind, beschränkt ist, durch diese neue und fremde An-

maßung werden müssen, wenn eben dadurch ein allgemeines landsherrliches sich auf den ganzen Staat erstrekkendes Patronatrecht sollte aufgestellt werden? — Würde nicht auf diese Weise die Natur des Ordinariats völlig vernichtet werden? 1) — Es ist ja widerrechtlich, wenn ein anderer als der Hausvater auf den Markt gehen, und die Arbeiter im Weinberg miethen wollte, Math. 20. die er selbst miethen will. — Nur der König, der seinem Sohne Hochzeit machte, sendete seine Knechte aus, um die Geladene zur Mahlzeit zu berufen. Math. 22. K. — Wird ein Fremder, den es nichts angeht, die Gäste einladen?

Dritter Grund. **Die der neuen Landshoheit angefallene Zehente und daher übergangene Patronatsrechten.**

Um hierin ein richtiges Urtheil fällen zu können, scheint mir nothwendig zu seyn, eine zwofache Bemerkung machen zu müssen.

---

1) Das weltliche Patronatrecht hat in dem Gesetze eine gehässige Gestalt. Ohne seine viele nachtheilige Wirkungen zu erwähnen: so ist es bekannt, daß dasselbe auf einer Seite den *Ordinarium* hindere, die Pfarreien durch Concurs und also an die würdigsten Subjekte zu vergeben, und andere der Kirche und Religion erspriesliche Verfügungen zu machen; (wie nachtheilig muß ein landsherrliches allgemeines Patronat werden?) Auf der andern Seite werden oft die unwürdigsten und gemeiniglich die schlauesten Subjekte die Wege finden, die ansehnlichsten Stellen bei dem Patron zu erschleichen, und durch Kabale gegen das wachende Ordinariat zu erhalten wissen. Doch Sapienti pauca! — In Frankreich hat das Ordinariat in diesem Punkt seine ursprüngliche Natur wieder erhalten.

Erste Bem. Die Zehente, welche die geistliche Körperschaften genossen haben, sind vielfältig von Erz- und Bischöfen, welchen sie ursprünglich nach der Kircheneinrichtung zugehörten, denselben einverleibt worden, um den Gottesdienst und andere Religionsverbindlichkeiten zu besorgen.

Aus den ältesten Urkunden ist ersichtlich, daß mehrentheils Kanonici und Vikarii Mitglieder der Stifter, diese Sorge auf sich genommen, und die für die Pfarreien ausgestellte Unterhaltungsportion von dem stiftischen Zehenten bezogen haben. In der Folge der Zeit, da es denselben bei Vergrößerung der gläubigen Gemeinden mag lästig geworden seyn, die Seelsorge auf sich zu nehmen, indem sie einen gemächlichern Antheil an der gemeinschaftlichen Revenümasse beziehen konnten: so war es der natürlichen übernommenen Verbindlichkeit gemäß, ein anderes geistliches Subjekt dem hohen Ordinariat in Vorschlag zu bringen, wodurch dann vielfältig das Patronatsrecht der geistlichen Körperschaften ist begründet worden.

Können nun Zehente dieser Art das von weltlichen Ständen in Anspruch genommene Patronatsrecht begründen? — Diese mögen wohl nach den kanonischen Grundsätzen einen rechtlichen Grund geben, wenn sie zur Dotirung der Kirche und zum Unterhalt des geistlichen Kirchenvorstands mit Genehmigung des Ordinariats gegeben werden. Allein Zehente für sich betrachtet, und bei Auflösung der Körperschaften, den sie zugehörten, als vakant erklärte Anfälle tragen keinen bestehenden Rechtsgrund; es geschehe dann mit genommener Rücksicht auf

das Patronatsrecht, welches der Körperschaft zugehörte; und hieraus entstehet die

Zweite Bem. In dieser reihen sich folgende Grundsätze, die dem in Frage liegenden Gegenstande seine rechtliche Entscheidung vorbereiten und geben müssen; und zwar in Hinsicht —

1. Der Natur des Patronatsrecht.
2. Derjenigen, welchen es zusteht.
3. Seines gesetzlichen Untergangs.

1. Was die Natur des Patronatsrecht anbelangt, so ist es ein von dem Ordinariat wegen der Stiftung einer Kirche und Unterlegung dessen Unterhaltungsfond ertheiltes Recht, ein zum Religionsdienst fähiges Subjekt zu ernennen, und dem Ordinariat in Vorschlag zu bringen.

Aus diesem Begriffe stellen sich folgende rechtliche Sätze heraus: 1) daß, da das Ordinariat allein das Recht hat, Religions- und Kirchendiener zu ernennen: das Patronatsrecht nichts anderst seye, als eine von dem Ordinariat zugestandene Begünstigung; und 2) daß dieses Recht an der Natur des Benefiziums nichts ändere, als nur in so weit, daß, da andere Benefizien freie (libera) sind, d. i., unter der freien und willkührlichen Verfügung des Ordinariats stehen, diese Patronatsbenefizien mit einem fremden Recht oder Dienstbarkeit beladen nicht freien (non libera) sind, und also in die Regel eine Ausnahm bringen.

2. Kömmt dieses Recht entweder einer einzeln Person zu, welche die Stiftung gemacht hat; — oder einer Familie; — oder es steht einer Körperschaft und Ge-

meinde zu; — oder es haftet auf einem unbeweglichen Gut, e. g. auf einem Castro (alten Schloß), von dem eine solche Stiftung herrührt. — Daher der hauptsächlich zweifache Unterschied des Patronatrechts; das dingliche (reale), und das persönliche (personale). — Jenes liegt auf einem unbeweglichen Fond, dessen Besitzstand zur Ausübung dieses Rechts den Grund giebt, da das persönliche nur auf der Person beruht. 1)

3. Seines gesetzlichen Untergangs, wo sich folgende Grundsätze stellen.

Erster: Wenn der Stiftungsfond aufhört: so kann das befragene Recht bei nicht mehr bestehender Ursache keinen rechtlichen Grund mehr haben, und das Ordinariat ist schuldig, anderweitige Vorsorge zu machen, damit es den Gläubigen nicht an Seelenhirten mangle.

Zweiter: Wenn die Personen oder Familien erlöschen; wenn die Körperschaften und Gemeinde, die in Hinsicht ihres Daseyns in den Rechten eine Civil- oder Moralperson vorstellen, in ihrer Existenz vernichtet (sup-

---

1) Eine andere Nebeneintheilung dieses Rechts: daß ein anders das Familienpatronat, ein anders das erbliche seye, mag nur in so weit in Anschlag kommen, daß es nach den nemlichen Grundsätzen muß beurtheilt werden. Aber aus dieser rechtlichen Eintheilung erhellet, das dieses Recht nicht auf dem Zehenten, noch auf dem leidenten Zehentrecht selbsten hafte, sondern daß es der Person, der Familie, oder der Körperschaft seye ertheilt worden, welche das Zehentrecht hatte, und daraus den Unterhaltungsfond hingegeben hat. — Es giebt Zehentrechte ohne Patronat, und es giebt Patronate ohne Zehente: z. B. die Person oder Körperschaft haben zur nöthigen Subsistenz der Pfarrei den ganzen Zehenten hingeben wollen oder wohl aus kanonischen Ursachen hingeben müssen.

primirt) werden, so wird das Benefizium, das durch das aufliegende Patronatsrecht ein nicht freies (non liberum) war, von nun an ein freies (liberum), indem es von dieser äusserlichen ihm lästigen Eigenschaft befreit, die reine Natur der übrigen ursprünglich freien Benefizien annimmt und erhaltet. — Bei diesen vorausgesezten rechtlichen Grundsätzen stellt sich der durch alle kanonische Rechte begründete Hauptgrundsaz zum Schlusse heraus, daß die von dem Patronatsrechte befreiten Benefizien und Pfarreien der freien Verwaltung des bischöflichen Ordinariats anheim fallen müssen. 1)

Dieser rechtliche Schlußgrundsaz ist um so unbestreitbarer, als je weniger und nichtiger die Gründe sind, womit das Ordinariatsrecht will angefochten, und für neue und fremde Anmaßung einiges Recht errungen werden.

Denn 1) das hier in Anspruch genommene Patronatsrecht kann wohl kein anderes seyn, als eben jenes, welches der Körperschaft angehörte. Sein rechtlicher Grund liegt allein darin, daß die Körperschaft, welche die Zehentgerechtigkeit hatte, einen Theil der Zehenten zum Unterhalt der Kirche hingegeben hat. Das Zehentrecht und

1) Muß dieses nicht um so mehr gelten, wenn der Ordinarius Zehente und Pfarreien an sein beigenommenes Domkapitel, welches mit ihm einen Körper ausmacht, um seiner bessern Subsistenz wegen durch eine Partage überlassen hat? Wenn ein Domkapitel aus kanonischen Ursachen reducirt werden sollte, kann ein anderer als der Ordinarius die demselben von ihm zugetheilten Privilegien und andere Rechtszuständigkeiten in Anspruch nehmen? Sollen diese nicht wieder dahin gehen, wo sie herkommen?

und das daher entstandene Patronatsrecht beruhen also alleinig auf der berechtigten Körperschaft, die aber jetzt supprimirt ist. Nun entsteht die Frage: auf welche gesetzliche Art ist dieses Patronatsrecht auf die neue Zehentakquirenten übergegangen? — Vielleicht durch eine erbliche Nachfolge? — Dieser Rechtsgrund muß wohl in gegenwärtigem Falle lächerlich scheinen. — Vielleicht weil sie bei Auflösung der Körperschaft den Zehenten in Besitz genommen? — Allein diese Zehente sind blos ein leidender Gegenstand von der Zehentgerechtigkeit, die der Körperschaft gehört hat, und kann als leidender materieller Gegenstand keine rechtliche Wirkung hervorbringen; man müßte denn die größte Ungereimtheit annehmen und sagen: daß das Patronatsrecht nicht der Körperschaft, sondern dem materiellen Zehenten unrücksichtlich eines rechtlichen Besitzers seye gegeben worden. — Und in diesem so gesetzten Falle, wie, wenn der ganze Zehente um Erhaltung des Patronatrechts ist gegeben worden, wo läßt sich bei dem Tod einer Person, oder bei Erlöschung (Supprimirung, Civiltod) einer Körperschaft, welche das Patronatsrecht hatte, ein rechtlicher Grund noch denken, der diese neuen Besitzer zu dem befragenen Recht befähigen könnte? — wohl nicht in dem materiellen Zehenten — nicht in der Landshoheit — nicht in dem Majestätskirchenregiment!

Wie weit geht man doch irre, wenn man sich einmal von den rechtlichen Grundsätzen entfernt? — Die Stifter und andere geistlichen Körperschaften hatten zeither viele Patronatsrechte über die von ihnen begründeten Pfarreien auszuüben. Es war Begünstigung, welche das Ordinariat ertheilt hat, und vertragsweise nur so

lang wollte gelten lassen, als die Existenz des begünstigten Subjekts dauerte. — Kann aber diese Begünstigung, d. i. das Patronatrecht bei Supprimirung (Vernichtung) des begünstigten Subjekts noch denkbar seyn? Dagegen streiten wohl alle Rechtswahrheiten, die bei dem Untergang des in Ausnahm gestellten Gegenstandes oder Subjekts der Regel ihre volle Wirkungskraft aufs neue wieder zustellen; daß das, was Ausnahm und Begünstigung war, in die alte und ursprüngliche Ordnung wieder zurücktreten müsse. — Auf diese Weise muß das Ordinariat seine erste ursprüngliche und nun durch keine Ausnahme beschränkte Diöcesangewalt wieder erhalten, die es trotz aller fremden Behauptuugen allein auszuüben befugt ist.

So und nicht anderst kann die rechtliche Verfügung des jüngsten Reichsdeputationsrecesses verstanden werden, da derselbe ordnet: „Die Erz- und bischöfliche Diöcesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird ꝛc.“

Der bisherige Zustand der Diöcesaneinrichtung war nach den kanonischen Grundsatzungen, das bei Erlöschung einer mit dem Patronatsrecht begünstigten Familie dieses Recht aufhörte, und das Ordinariat mit seiner Diöcesangewalt ungehindert in seine volle Ausübung zurücktrate. — Es war bisheriger Zustand, daß, wenn mit Beobachtung der kanonischen Formalitäten ein Kloster oder Stift ist supprimirt worden, und eine Gemeinde ihre Moral- (Civil-) Existenz verlohren hat, die einer solchen Körperschaft zugehörigen Patronatsbenefizien unter die freie Verwaltung der Erz- und Bischöfe zurückgiengen, und nach erloschener äusserlich lästigen Eigenschaft als

freie Benefizien (liberae collationis) nach der Natur der übrigen sind behandelt worden. — Es war zeitheriger Diöcesanzustand, daß die Erz- und Bischöfe nicht als Landsherren, sondern als Ordinarien die Pfarreien und andere Pfründen vergaben; — daß milde Stiftungen und besonders jene, die einen Bezug auf den Dienst der Religion und der Kirche hatten, unter der unmittelbaren Leitung des Ordinariats standen. — Es war Diöcesanzustand, daß die Geistlichen in dem ganzen bischöflichen Gebiete der Gerichtsbarkeit des Ordinariats vollkommen untergeben waren und seyn mußten; — daß die Regulirung der geistlichen Verlassenschaften und der dahin einschlagende Rechtsgang allein dem Ordinariat zukame; — daß bei Veräusserung körperschaftlichen Güter und Gerechtsamen der alleinige Konsenz der Ordinariaten ohne irgend einen Einfluß weltlicher Macht die Gültigkeit der Verhandlung wirkte. Diese und mehrere andere Gerechtsamen, die ich hier nicht berühren will, gehören zu dem zeitherigen Diözesanzustande, der sich durch die Verhältnisse der Religion und der Kirche mit dem Ordinariat bis hieher herausgestellt hat. — Dieses muß wohl auch der ächte Begriff der hohen Verfügung des jüngsten Reichsschlusses seyn: „Alle Erz- und bischöfliche Diöcesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Einrichtung getroffen seyn wird.“ Diese Einrichtung ist noch nicht getroffen; wie können sich also die schon vielfältig gemachte Eingriffe gegen diese reichsgesetzliche Verfügung rechtfertigen lassen? — Oder soll man wohl denken, daß hier von blos materieller äusserlicher und todter Beschaffenheit des Diöcesanzustandes, von seiner Ausdehnung, Länge und Breite, ohne

ein inneres belebendes Princip jenes des Ordinariats mit in Begriff aufzunehmen, verfügt worden sey? – Würde eine solche Verfügung verdienen, unter rechtlichen und gesetzlichen Entscheidungen gestellt zu werden? — O! so wäre es nur spielweise gesagt, daß das, was der Westphälische Friede in Hinsicht der Diöcesangewalt vorschriftlich für künftige Zeiten mit so großer Vorsicht und so nachdrucksam hat sichern wollen, nur Worte, nicht aber Wahrheiten zur Vorschrift und Bemessung seyn sollte. — Hierin will ich das denkende Publikum urtheilen und entscheiden lassen.

C. VIII. 7 (70)

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurze und rechtliche Gedanken über die Frage, ob politische Katholisch-geistlicher Staaten-Veränderung eine Veränderung des Katholischen Religions- und Kirchenzustandes, besonders in Hinsicht der Ordinariats-Gerechtsamen nach sich ziehe

S.l. 1805

J.can.p. 417
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545109-6